

**380-kV-Leitung Altheim – Matzenhof
Teilabschnitt 2: 380-kV-Leitung Adlkofen – Matzenhof (B152)**

<p>Aufgestellt: Bayreuth, 03.03.2022</p> <p>gez. T. Ehrhardt-Unglaub gez. D. Daßler</p> <p>_____</p> <p>i.V. T. Ehrhardt-Unglaub i.V. D. Daßler</p>	<p>Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren</p> <p>Deckblattverfahren</p>																																				
<p>Errichtung einer 380-kV-Leitung zwischen Adlkofen (Kreuzungspunkt der 380-kV-Leitung Isar – Ottenhofen und Matzenhof (Kreuzungspunkt der 380-kV-Leitung Simbach Landesgrenze (-St. Peter)</p> <p>Teilabschnitt 2: 380-kV-Ltg. Adlkofen - Matzenhof, Ltg. Nr. B152</p>																																					
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">Prüfvermerk</td> <td style="width: 15%;">Ersteller</td> <td style="width: 15%;">Rev. 01</td> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 10%;"></td> </tr> <tr> <td>Datum</td> <td>03.03.2022</td> <td>01.03.2023</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Unterschrift</td> <td>Daßler</td> <td>Hahn</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Änderung(en):</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Datum</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Unterschrift</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>		Prüfvermerk	Ersteller	Rev. 01				Datum	03.03.2022	01.03.2023				Unterschrift	Daßler	Hahn				Änderung(en):						Datum						Unterschrift					
Prüfvermerk	Ersteller	Rev. 01																																			
Datum	03.03.2022	01.03.2023																																			
Unterschrift	Daßler	Hahn																																			
Änderung(en):																																					
Datum																																					
Unterschrift																																					
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="3">Änderung(en):</td> </tr> <tr> <td style="width: 30%;">Rev.-Nr.</td> <td style="width: 20%;">Datum</td> <td style="width: 50%;">Erläuterung</td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </table>		Änderung(en):			Rev.-Nr.	Datum	Erläuterung																														
Änderung(en):																																					
Rev.-Nr.	Datum	Erläuterung																																			

**380-kV-Leitung Altheim – Matzenhof
Teilabschnitt 2: 380-kV-Leitung Adlkofen – Matzenhof (B152)****Inhalt**

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Prüfaufträge	5
2.1	Prüfaufträge Trassenvarianten	7
2.1.1	Prüfung neue Variante Ostumgehung Göttlkofen (Mast M 3 - M 15)	7
2.1.2	Prüfung neue Variante Wurmansquick Nord (Mast M 125 – M 136)	13
2.1.3	Prüfung neue Variante Tann Nord (Mast M 150 - M 152)	28
2.1.4	Prüfung neue Variante Frauenhaselbach	29
2.2	Ergänzung und Überarbeitung Antragsunterlagen	34
2.2.1	Vergleichende Bewertung Mastausführung	34
2.2.2	Nadelbäume als Quartierbäume	34
2.2.3	Keine Reduzierung der Ausgleichsflächen für Kiebitze (4 ha -> 3 ha)	34
2.2.4	gutachterliche Bewertung der immissionsrechtlichen Auswirkungen	35
2.2.5	Entfall der Fläche A 6 Oberglaim	35
2.2.6	Berücksichtigung der aktuellen Flächenumgriffe und Ausgestaltung der Biotope	35
2.2.7	Aktualisierung der Plangrundlage (Katasterdaten)	35
2.3	Maststandorte	35
2.3.1	Prüfung Verlegung Maststandort M 124	35
2.3.2	Prüfung Verlegung Maststandort M 7 - M 8	36
2.3.3	Prüfung Verlegung Maststandort M 115 - M 116	36
2.3.4	Prüfung Verlegung Maststandort M 15	38
2.3.5	Prüfung Verlegung Maststandort M 138 - 143	39
2.3.6	Prüfung Verlegung Maststandort M 140	43
2.3.7	Prüfung Verlegung Maststandort M 141 und M 142 (Variante Edstall)	44
2.3.8	Prüfung Verlegung Maststandort M 127	44
2.3.9	Prüfung Verlegung Maststandort M 137	45
2.3.10	Prüfung Verlegung Maststandort M 174	45
2.3.11	Prüfung Verlegung Maststandort M 124	45
2.3.12	Prüfung Verlegung Maststandort M 132	45
2.3.13	Prüfung Verlegung Maststandort M 146 und 147	45
2.3.14	Prüfung Verlegung Maststandort M 97 und M 98	46
2.3.15	Prüfung Verlegung Maststandort M 105	46
2.3.16	Prüfung Verlegung Maststandort M 138	46
2.3.17	Prüfung Verlegung Maststandort M 163	47
2.3.18	Prüfung Verlegung Maststandort M 126	51
2.3.19	Prüfung Verlegung Maststandort M 172 und 173	51
2.3.20	Prüfung Verlegung Maststandort M 171	51
2.3.21	Prüfung Verlegung Maststandort M 34 - M 39	52
2.3.22	Prüfung Verlegung Maststandort M 67	52
2.3.23	Prüfung Verlegung Maststandort M 23	53
2.3.24	Prüfung Verlegung Maststandort M 125 und M 127	53
2.3.25	Prüfung Erhöhung Mast M 47	53
2.4	Fundamentrückbau	53
2.5	Änderung von Zufahrten	54
2.5.1	Verlegung Mastzufahrt M 162	54
2.5.2	Verlegung Mastzufahrt M 164 - M 165	54
2.5.3	Wegebegradigung / Befestigung Mastzufahrt M 139 und M 140	54
2.5.4	Zufahrtsmöglichkeit Flurstück 74/2	55
2.5.5	Optimierung Baustraße Mastzufahrt M 160	55

**380-kV-Leitung Altheim – Matzenhof
Teilabschnitt 2: 380-kV-Leitung Adlkofen – Matzenhof (B152)**

2.5.6	Baustraße Mastzufahrt M 53	55
2.5.7	Verlegung Mastzufahrt M 128	55
2.5.8	Verlegung Mastzufahrt M 174	55
2.5.9	Verlegung Mastzufahrt M 74	55
2.5.10	Verlegung Mastzufahrt M 208	55
2.5.11	Verlegung Mastzufahrt M 175	56
2.6	Anlage von Provisorien	56
2.6.1	Bereich Masten M 58 - M 59	56
2.6.2	Bereich Masten M 160 - M 161	56
3	ABKÜRZUNGEN	57
4	LITERATUR UND QUELLEN	58

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Prüfauftrag Göttlkofen	7
Abbildung 2 Prüfauftrag Wurmannsquick	13
Abbildung 3 Prüfauftrag Tann Nord	28
Abbildung 4 Prüfauftrag Frauenhaselbach	30
Abbildung 5 Prüfauftrag Edstall (M 138 – 143)	39
Abbildung 6 Prüfauftrag M 140	44
Abbildung 7 Prüfauftrag M 163	47

**380-kV-Leitung Altheim – Matzenhof
Teilabschnitt 2: 380-kV-Leitung Adlkofen – Matzenhof (B152)****1 Anlass und Aufgabenstellung**

Die TenneT TSO GmbH (im Folgenden als TenneT bezeichnet) plant das Übertragungsnetz in Bayern auszubauen und eine Höchstspannungsfreileitung mit einer Nennspannung von 380 Kilovolt (kV) zwischen Bayern und Österreich zu errichten und zu betreiben.

TenneT ist die zuständige Vorhabenträgerin für den Neubau bis zur österreichischen Landesgrenze und hat die Planfeststellung des Projektes „**380-kV-Leitung zwischen Adlkofen (Kreuzungspunkt der 380-kV-Leitung Isar – Ottenhofen) und Matzenhof (Kreuzungspunkt der 380-kV-Leitung Simbach Landesgrenze (-St. Peter)) Teilabschnitt 2: 380-kV-Ltg. Adlkofen - Matzenhof, Ltg. Nr. B152**“ bei der Regierung von Niederbayern beantragt. Dieser Abschnitt ist Teil des grenzüberschreitenden Vorhabens zur geplanten Errichtung einer 380-kV-Höchstspannungsleitung zwischen Altheim und St. Peter (Österreich). Die Teilmaßnahme *Adlkofen bis Matzenhof* ist Bestandteil des in Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) unter Nr. 32 aufgeführten Vorhabens „Höchstspannungsleitung Bundesgrenze (AT) – Altheim mit Abzweig Matzenhof – Simbach und Abzweig Simbach – Pirach, Bundesgrenze (AT) – Pleinting; Drehstrom Nennspannung 380 kV“.

Die vorliegende Unterlage fasst die im Erörterungstermin erfassten Prüfaufträge zusammen und gibt eine Bewertung und Umsetzung im Projekt wieder.

Zusätzlich zu den durch Prüfaufträgen initiierten Planänderungen sind weitere Anpassungen der Planung erfolgt. Eine vollständige Liste gibt Kap. 4.6 *Weitere Planänderungen gegenüber dem Antrag* des Erläuterungsberichtes (Anlage 2, Seite 46 ff.) wider.

**380-kV-Leitung Altheim – Matzenhof
Teilabschnitt 2: 380-kV-Leitung Adlkofen – Matzenhof (B152)**

2 Prüfaufträge

Im Rahmen der Erörterung im Februar 2019 wurden verschiedene Prüfaufträge durch die verfahrensführende Behörde hinsichtlich Trassenvarianten, Maststandorten sowie Zuwegungen an die Vorhabenträgerin gegeben.

Die Prüfergebnisse der verschiedenen eingebrachten Änderungswünsche hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit werden nachfolgend jeweils erläutert und zusammengefasst.

lfd. Nr.	Thema	Inhalt / Beschreibung	Betreff
1	Trassenvarianten	Prüfung neue Variante Ostumgehung Göttlkofen (Mast M 3 - M 15)	
2	Trassenvarianten	Prüfung neue Variante Wurmannsquick Nord (Mast M 125 – M 136)	
3	Trassenvarianten	Prüfung neue Variante Tann Nord (Mast M 150 - M 152)	Entwicklung Gemeinde, Erweiterung Gewerbegebiet
3a	Trassenvarianten	Prüfung neue Variante Frauenhaselbach	Einzelbetroffenheiten
4	Ergänzung Antragsunterlagen	Vergleichende Bewertung Mastausführung (Gittermasten-Kompaktmasten)	mangelhafte Begründung der Vorzugsvariante
5	Erläuterung für TÖB / Nachlieferung Unterlagen	Nadelbäume als Quartierbäume	Übergabe von Fachliteraturstellen
6	Erläuterung für TÖB / Nachlieferung Unterlagen	keine Reduzierung der Ausgleichsflächen für Kiebitze (4 ha -> 3 ha)	Übergabe von Fachliteraturstellen
7	Ergänzung Berechnung	gutachterliche Bewertung der immissionsrechtlichen Auswirkungen	Grundstück Heideck 1, Mitterskirchen
8	Planung A-Flächen	Entfall der Fläche A 6 Oberglaim	Flächenplanung für Ersatz Ausgleichsfläche A 6
9	Planüberarbeitung	Berücksichtigung der aktuellen Flächenumgriffe und Ausgestaltung der Biotope	korrekte Eingriffsermittlung / Kompensationsbedarf
10	Planüberarbeitung	Aktualisierung der Plangrundlage (Katasterdaten)	Herstellung Planungssicherheit
11	Maststandorte	Prüfung Verlegung Maststandort M 124	Schonung von Waldsaum und Schluchtwald (Biotop)
12	Maststandorte	Prüfung Verlegung Maststandort M 7 - M 8	größerer Abstand zu Wohnbebauung
13	Maststandorte	Prüfung Verlegung Maststandort M 115 - M 116	größerer Abstand zu Wohnbebauung
14	Maststandorte	Prüfung Verlegung Maststandort M 15	bessere Bewirtschaftung
15	Maststandorte	Prüfung Verlegung Maststandort M 138 - 143	größerer Abstand zu Wohnbebauung
16	Maststandorte	Prüfung Verlegung Maststandort M 140	Eingriff in Waldbestand vermeiden
17	Maststandorte	Prüfung Verlegung Maststandort M 141 und M 142 (Variante Edstall)	Eingriff in Waldbestand vermeiden
18	Maststandorte	Prüfung Verlegung Maststandort M 127	gerechte Lastverteilung
19	Maststandorte	Prüfung Verlegung Maststandort M 137	Biotop
20	Maststandorte	Prüfung Verlegung Maststandort M 174	geringere Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes
21	Maststandorte	Prüfung Verlegung Maststandort M 124	Eingriff in Waldbestand vermeiden

**380-kV-Leitung Altheim – Matzenhof
Teilabschnitt 2: 380-kV-Leitung Adlkofen – Matzenhof (B152)**

22	Maststandorte	Prüfung Verlegung Maststandort M 132	gerechte Lastverteilung
23	Maststandorte	Prüfung Verlegung Maststandort M 146 und 147	Belastung landwirtschaftlicher Nutzfläche reduzieren
24	Maststandorte	Prüfung Verlegung Maststandort M 97 und M 98	gerechte Lastverteilung
25	Maststandorte	Prüfung Verlegung Maststandort M 105	gerechte Lastverteilung
26	Maststandorte	Prüfung Verlegung Maststandort M 138	größerer Abstand zu Wohnbebauung
27	Maststandorte	Prüfung Verlegung Maststandort M 163	größerer Abstand zu Wohnbebauung
28	Maststandorte	Prüfung Verlegung Maststandort M 126	größerer Abstand zu Wohnbebauung
29	Maststandorte	Prüfung Verlegung Maststandort M 172 und 173	Beeinträchtigung der Bewirtschaftung reduzieren
30	Maststandorte	Prüfung Verlegung Maststandort M 171	größerer Abstand zu Wohnbebauung
31	Maststandorte	Prüfung Verlegung Maststandort M 34 - M 39	größerer Abstand zu Wohnbebauung / Abstandsmittelung
32	Maststandorte	Prüfung Verlegung Maststandort M 67	Beeinträchtigung der Bewirtschaftung reduzieren
32a	Maststandorte	Prüfung Verlegung Maststandort M 23	Grundstücksbetroffenheit war nicht bekannt
32b	Maststandorte	Prüfung Verlegung Maststandort M 125 und M 127	Verringerung/Vermeidung von Waldeingriff, fairer Ausgleich Grundstücksbetroffenheiten
33	Mastanpassung	Prüfung Erhöhung Mast M 47	Überspannung angrenzender Waldsaum
34	Fundamentrückbau	Prüfung eines vollständigen Rückbaues der Bestandsmaste (Sichtung Archiv)	Herstellung Anlagenfreiheit für uneingeschränkte Nutzung
35	Änderung von Zufahrten	Verlegung Mastzufahrt M 162	
36	Änderung von Zufahrten	Verlegung Mastzufahrt M 164 - M 165	Erhalt als Wirtschaftsweg
37	Änderung von Zufahrten	Wegebegradigung / Befestigung Mastzufahrt M 139 und M 140	
38	Änderung von Zufahrten	Zufahrtsmöglichkeit Flurstück 74/2	Nutzbarkeit Grundstück
39	Änderung von Zufahrten	Optimierung Baustraße Mastzufahrt M 160	Nutzbarkeit Grundstück
40	Änderung von Zufahrten	Baustraße Mastzufahrt M 53	Erhalt als Wirtschaftsweg
41	Änderung von Zufahrten	Verlegung Mastzufahrt M 128	Problematische Umsetzung
42	Änderung von Zufahrten	Verlegung Mastzufahrt M 174	ggf. Versetzung Maststandort
43	Änderung von Zufahrten	Verlegung Mastzufahrt M 74	vorhandener Forstweg
44	Änderung von Zufahrten	Verlegung Mastzufahrt M 208	Beeinträchtigung der Bewirtschaftung reduzieren
45	Änderung von Zufahrten	Verlegung Mastzufahrt M 175	Problematisch (Biotop / Einschränkung Einwender)
46	Anlage von Provisorien	Bereich Masten M 58 - M 59	Leitungsführung prüfen; Überschwemmungsgefahr
47	Anlage von Provisorien	Bereich Masten M 160 - M 161	Leitungsführung prüfen; unnötig nahe an Wohnbebauung

380-kV-Leitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Leitung Adlkofen – Matzenhof (B152)

Hinweis: Nummerierung basiert auf dem offiziellen Protokoll des Erörterungstermins, erstellt durch Vössing. Die durch Buchstaben erweiterten Nummern sind freiwillige Prüfungen durch die Vorhabenträgerin.

Die Prüfergebnisse der verschiedenen eingebrachten Änderungswünsche hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit werden nachfolgend jeweils erläutert und zusammengefasst.

2.1 Prüfaufträge Trassenvarianten

Die Ergebnisse der Prüfung von Trassenvarianten wurden bereits im Oktober 2019 interessierten und betroffenen Bürgern und Gemeinden durch Informationsveranstaltungen in Gerzen, Wurmansquick und Reut präsentiert. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse ist auch im Erläuterungsbericht (Anlage 2 der Deckblattunterlagen, Kap. 4.5, Seite 84 ff.) zu finden.

2.1.1 Prüfung neue Variante Ortsumgehung Göttlkofen (Mast M 3 - M 15)

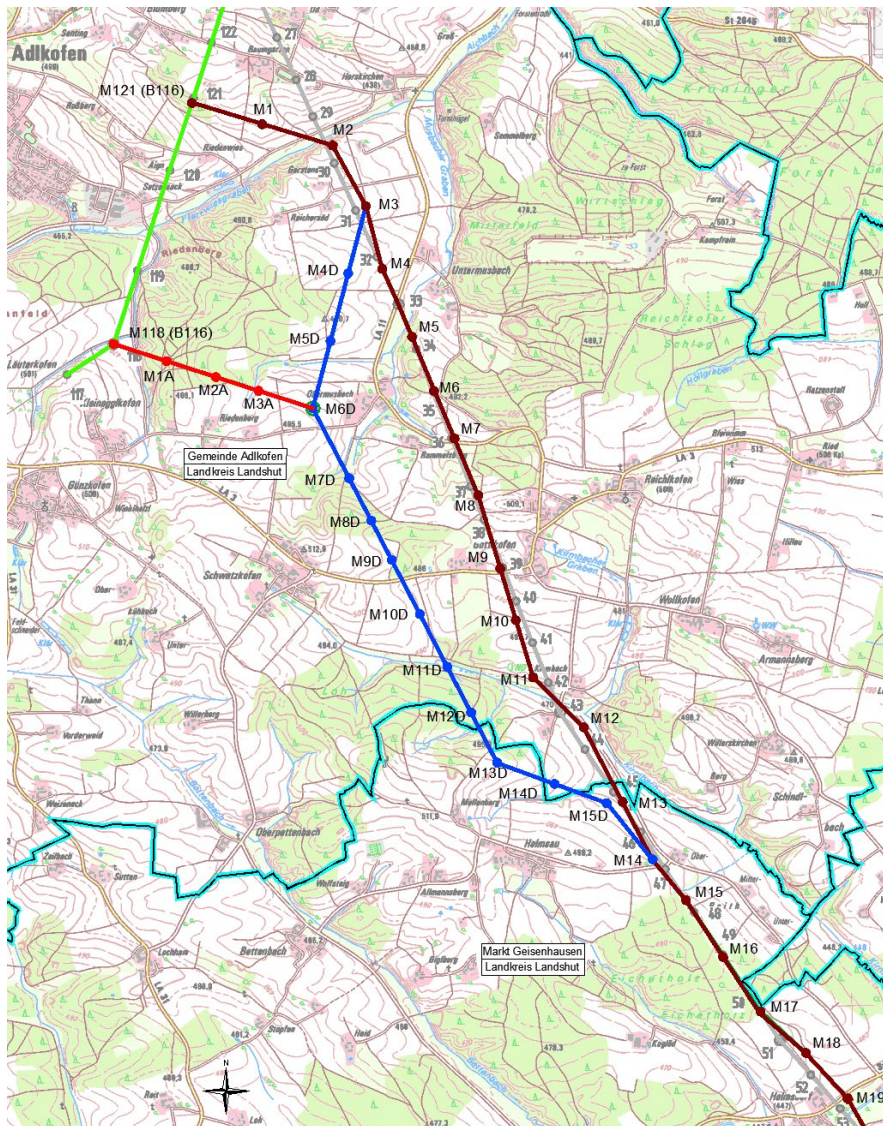


Abbildung 1 Prüfauftrag Göttlkofen

Antragsvariante (dunkelrot)

380-kV-Leitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Leitung Adlkofen – Matzenhof (B152)

Variante 1 (rot: Mast Nr. 118 (B116) bis M6D, blau M6D bis M18)

Der Absprung von der Bestandsleitung B116 erfolgt hier am Mast Nr. 118 und verläuft am Rande des *Riedensbergs* südöstlich in Richtung *Obermusbach*. An dieser Stelle beginnt ein nahezu geradliniger Verlauf auf einer Länge von ca. 2,3 km in südöstlicher Richtung bis *Mellenberg*, von dort aus man wieder zur Bestandsleitung zurückgeht.

Diese Variante ist erst nach dem Erörterungstermin in die Prüfung integriert wurden. Sie kommt für die Prüfung ernsthaft in Betracht, da sie die Trassenlänge verkürzt und Annäherungen an Wohngebäude minimiert.

Variante 2 (dunkelrot: Mast Nr. 121 (B116) bis M3, blau: M3 bis M18)

Der Absprung von der Bestandsleitung B116 erfolgt hier am Mast Nr. 121 und verläuft in südöstlicher Richtung zum *Pfarrwiesgraben* - östlich an *Gersteneck* vorbei bis zum geplanten Mast Nr. 3. Von dort aus knickt die Trasse in südsüdwestlicher Richtung ab, entlang des Waldrandes am Fuße des *Riedensbergs* bis auf Höhe von *Obermusbach*. An dieser Stelle beginnt ein nahezu geradliniger Verlauf auf einer Länge von ca. 2,3 km in südsüdöstlicher Richtung bis *Mellenberg*, von dort aus man wieder zur Bestandsleitung zurück geht.

	Variante 1 (rot)	Variante 2 (blau)	Antragsvariante (dunkelrot)
Raumordnerische Belange			
Bündelung	keine		
Berührung raumordnerischer Kategorien	<p>Durch die Variante wird bei 4 Wohnhäusern der Abstand von 400 m (Innenbereich) zur Trassenachse unterschritten (Mast M6 (rot), M18).</p> <p>Durch die Variante wird bei 2 Wohnhäusern der Abstand von 200 m (Außenbereich) zur Trassenachse unterschritten (Mast M14).</p> <p>Es liegt keine Querung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten vor.</p>	<p>Durch die Variante wird bei 4 Wohnhäusern der Abstand von 400 m (Innenbereich) zur Trassenachse unterschritten (Mast M8 (blau), M18).</p> <p>Durch die Variante wird bei 6 Wohnhäusern der Abstand von 200 m (Außenbereich) zur Trassenachse unterschritten (Mast M2 (blau), M3 (blau), M14).</p> <p>Es liegt keine Querung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten vor.</p>	<p>Durch die Variante wird bei 37 Wohnhäusern der Abstand von 400 m (Innenbereich) zur Trassenachse unterschritten (Mast M8, M9, M18).</p> <p>Durch die Variante wird bei 18 Wohnhäusern der Abstand von 200 m (Außenbereich) zur Trassenachse unterschritten (Mast M2, M3, M7, M9, M11, M12, M14).</p> <p>Die Variante verläuft durch den Randbereich eines landschaftlichen Vorbehaltsgebiets (siehe Schutzgut Landschaft).</p>
Vereinbarkeit mit anderen Nutzungen	<p>Durch die Lage der Maststandorte auf landwirtschaftlichen Flächen sind kleinräumige Nutzungskonflikte zu erwarten. Die landwirtschaftliche Nutzung auf überspannten Flächen ist</p>		

**380-kV-Leitung Altheim – Matzenhof
Teilabschnitt 2: 380-kV-Leitung Adlkofen – Matzenhof (B152)**

	weiterhin gegeben. Es werden dauerhaft 14 Maststandorte auf landwirtschaftlichen Flächen errichtet. 4 Maststandorte befinden sich auf forstwirtschaftlichen Flächen.	weiterhin gegeben. Es werden dauerhaft 17 Maststandorte auf landwirtschaftlichen Flächen errichtet. 3 Maststandorte befinden sich auf forstwirtschaftlichen Flächen.	weiterhin gegeben. Es werden dauerhaft 16 Maststandorte auf landwirtschaftlichen Flächen errichtet. 2 Maststandorte befinden sich auf forstwirtschaftlichen Flächen.
Vorbelastung	Die Trasse verläuft auf ca. 1650 m im vorbelasteten Bereich.	Die Trasse verläuft auf ca. 2200 m im vorbelasteten Bereich.	Die Trasse verläuft auf ca. 6100 m im vorbelasteten Bereich.
Technik			
Technische Ausführung	Länge der Variante: 6,09 km (M118 (B116) bis M18)	Länge der Variante: 7,35 km (M121 (B116) bis M18)	Länge der Antragstrasse: 6,90 km (M121 (B116) bis M18)
Trassierungsaspekte	projekttypische Masten 7 Winkelmasten und 12 Tragmasten Provisorium kann teilweise entfallen.	projekttypische Masten 9 Winkelmasten und 12 Tragmasten Provisorium kann teilweise entfallen.	projekttypische Masten 11 Winkelmasten und 8 Tragmasten
Beeinträchtigung hinreichend konkretisierter Planung von Privaten und Gemeinden	Es liegen keine Kenntnisse über konkurrierende Planungen vor.		
Schutzgut Mensch und LEP-Gesichtspunkte			
Wohnumfeldschutz	<p>Folgende Abstände zu Wohngebäuden (Innenbereich) bestehen: 1 Gebäude in Schwatzkofen (Adlkofen), 390 m 3 Gebäude in Helmsdorf (Geisenhausen), geringster Abstand 310 m</p> <p>Folgende Abstände zu Wohngebäuden (Außenbereich) bestehen: 2 Gebäude in Reith (Geisenhausen), geringster Abstand 90 m</p>	<p>Folgende Abstände zu Wohngebäuden (Innenbereich) bestehen: 1 Gebäude in Schwatzkofen (Adlkofen), 390 m 3 Gebäude in Helmsdorf (Geisenhausen), geringster Abstand 310 m</p> <p>Folgende Abstände zu Wohngebäuden (Außenbereich) bestehen: 1 Gebäude in Harskirchen (Adlkofen), 130 m 3 Gebäude in Gersteneck (Adlkofen), geringster Abstand 110 m 2 Gebäude in Reith (Geisenhausen), geringster Abstand 90 m</p>	<p>Folgende Abstände zu Wohngebäuden (Innenbereich) bestehen: 2 Gebäude in Reichlkofen (Adlkofen), geringster Abstand 390 m 32 Gebäude in Göttlkofen, geringster Abstand 90 m 3 Gebäude in Helmsdorf (Geisenhausen), geringster Abstand 310 m</p> <p>Folgende Abstände zu Wohngebäuden (Außenbereich) bestehen: 1 Gebäude in Harskirchen (Adlkofen), 130 m 3 Gebäude in Gersteneck (Adlkofen), geringster Abstand 110 m 1 Gebäude in Rammelsberg (Adlkofen), 190 m 5 Gebäude in Göttlkofen (Adlkofen), geringster</p>

380-kV-Leitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Leitung Adlkofen – Matzenhof (B152)

			Abstand 80 m 6 Gebäude in Kirmbach (Adlkofen), geringster Abstand 100 m 2 Gebäude in Reith (Geisenhausen), geringster Abstand 90 m
Privatrechtliche Betroffenheit	Die Variante unterschreitet gemäß LEP die Abstandsvorgaben zum Wohnumfeldschutz sowohl im Außenbereich (Vorbelastung) als auch an mehreren Stellen im Innenbereich (Helmsdorf: Vorbelastung). Betroffenheiten ergeben sich daher aus der Annäherung an Wohngebäude, Überspannung von landwirtschaftlichen Flächen und Waldbereichen, Maststandorten sowie durch Flächeninanspruchnahme durch temporäre Flächen und Zuwegungen. Temporär in Anspruch genommene sowie von Überspannung betroffene Ackerflächen sind nach der Stellung der Masten wieder uneingeschränkt nutzbar. Die Fläche mit Aufwuchsbeschränkung ist gering.	Die Variante unterschreitet gemäß LEP die Abstandsvorgaben zum Wohnumfeldschutz sowohl an mehreren Stellen im Außenbereich (Vorbelastung) als auch im Innenbereich (Helmsdorf: Vorbelastung). Betroffenheiten ergeben sich daher aus der Annäherung an Wohngebäude, Überspannung von landwirtschaftlichen Flächen und Waldbereichen, Maststandorten sowie durch Flächeninanspruchnahme durch temporäre Flächen und Zuwegungen. Temporär in Anspruch genommene sowie von Überspannung betroffene Ackerflächen sind nach der Stellung der Masten wieder uneingeschränkt nutzbar. Die Fläche mit Aufwuchsbeschränkung ist gering.	Die Variante unterschreitet gemäß LEP die Abstandsvorgaben zum Wohnumfeldschutz sowohl an mehreren Stellen im Außenbereich (Vorbelastung) als auch im Innenbereich (Helmsdorf & Göttlkofen: Vorbelastung). Betroffenheiten ergeben sich daher aus der Annäherung an Wohngebäude, Überspannung von landwirtschaftlichen Flächen und Waldbereichen, Maststandorten sowie durch Flächeninanspruchnahme durch temporäre Flächen und Zuwegungen. Temporär in Anspruch genommene sowie von Überspannung betroffene Ackerflächen sind nach der Stellung der Masten wieder uneingeschränkt nutzbar. Die Fläche mit Aufwuchsbeschränkung ist gering.
Optisch bedrängende Wirkung der Masten	Eine optisch bedrängende Wirkung ist vor allem bei Mast M14 gegeben. Dieser weist einen Abstand von ca. 95 m zur Wohnbebauung auf. Im Nahbereich dieses Standorts steht bereits heute ein Mast mit geringerem Abstand zu weiterer Wohnbebauung im Außenbereich. Gegenüber der Vorbelastung wird sich die Masthöhe und -auslegung deutlich vergrößern.	Eine optisch bedrängende Wirkung ist vor allem bei Mast M14 gegeben. Dieser weist einen Abstand von ca. 95 m zur Wohnbebauung auf. Im Nahbereich dieses Standorts steht bereits heute ein Mast mit geringerem Abstand zu weiterer Wohnbebauung im Außenbereich. Gegenüber der Vorbelastung wird sich die Masthöhe und -auslegung deutlich vergrößern.	Eine optisch bedrängende Wirkung ist vor allem bei Mast M9 gegeben. Dieser weist einen Abstand von ca. 95 m zur Wohnbebauung auf. Im Nahbereich dieses Standorts steht bereits heute ein Mast mit geringerem Abstand zum Innenbereich, aber größerem Abstand zum Außenbereich. Gegenüber der Vorbelastung wird sich die Masthöhe und -auslegung deutlich vergrößern.

**380-kV-Leitung Altheim – Matzenhof
Teilabschnitt 2: 380-kV-Leitung Adlkofen – Matzenhof (B152)**

Beeinträchtigung der Bebaubarkeit von Grundstücken	Unterhalb der geplanten Freileitung ist keine Wohnbebauung zulässig.		
Beeinträchtigung der Erholungsnutzung	Keine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung über die Belastung des Landschaftsbilds hinaus (siehe Schutzgut Landschaft).		
Schutzgut Landschaft			
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes	Die Trasse überspannt in großen Teilen vor allem Offenlandbereiche wie Ackerflächen. Dies führt zu einer guten Sichtbarkeit des Vorhabens über weite Distanzen. Durch mehrere kleinere Waldbereiche wird die Sichtbarkeit gemindert. Die Variante hat die kürzeste Trassenlänge und (gemeinsam mit der gelben und grünen Variante) die geringste Anzahl an Winkelabspannmasten.	Die Trasse überspannt in großen Teilen vor allem Offenlandbereiche wie Ackerflächen. Dies führt zu einer guten Sichtbarkeit des Vorhabens über weite Distanzen. Durch mehrere kleinere Waldbereiche wird die Sichtbarkeit gemindert. Die Variante hat einen geringeren Anteil an Winkelabspannmasten gegenüber der Antragsvariante, weist jedoch eine größere Trassenlänge auf.	Die Trasse verläuft zum größten Teil innerhalb des durch die 220-kV-Bestandsleitung vorbelasteten Bereichs. Durch die Verwendung zusätzlicher Winkelabspannmasten ergibt sich teilweise eine Verschlechterung gegenüber der Vorbelastung.
Querung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten oder Landschaftsschutzgebieten	Es liegt keine Querung von Landschaftsschutzgebieten oder Vorbehaltsgebieten vor.	Es liegt keine Querung von Landschaftsschutzgebieten oder Vorbehaltsgebieten vor.	Die Variante verläuft bei Mast M5 durch den Randbereich eines landschaftlichen Vorbehaltsgebiets (22: Hügellandgebiete mit hohem Waldanteil und schutzwürdigen Lebensräumen im Hügelland). Dies entspricht der Vorbelastung.
Schutzgut Pflanzen und Tiere			
Beeinträchtigungen von geschützten und naturschutzwürdigen Bereichen	Bei Mast 5 (rot) wird Sumpfwald junger Ausprägung (L431-WQ) und bei Mast 9 (rot) Sumpfwald mittlerer Ausprägung (L432-WQ) jeweils überspannt (keine Beeinträchtigung durch Aufwuchsbeschränkungen).	Bei Mast 7 (blau) wird Sumpfwald junger Ausprägung (L431-WQ) und bei Mast 11 (blau) Sumpfwald mittlerer Ausprägung (L432-WQ) jeweils überspannt (keine Beeinträchtigung durch Aufwuchsbeschränkungen).	Der Trassenverlauf quert bei Mast M5 ein geschütztes Waldbiotop (Biotop-Nr. 7439-0093-001: Waldfläche mit Feuchtkomplexanteil östlich Obermusbach). Dies entspricht der Vorbelastung. Weiterhin quert der Trassenverlauf bei Mast M11 ein geschütztes Feuchtbiotop (Biotop-Nr. 7439-0168-002: Kleiner Feuchtkomplex westl. Kirmbach).

**380-kV-Leitung Altheim – Matzenhof
Teilabschnitt 2: 380-kV-Leitung Adlkofen – Matzenhof (B152)**

Beeinträchtigungen wertvoller Offenland-Biotope	Durch das Vorhaben werden in weiten Teilen Offenland-Bereiche überspannt. Dabei werden vor allem intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen durch die Anlage von Maststandorten beeinträchtigt.		
Beeinträchtigung von Wäldern und Gehölzen	<p>Gequerte Waldflächen werden überspannt.</p> <p>Zwischen Mast M14 und M17 bestehen auf einer Länge von 865 m Beschränkungen der Aufwuchshöhen im Schutzstreifen (Vorbelastung). Eine Beeinträchtigung von Wald-/Gehölzbeständen ist an folgenden Maststandorten gegeben: M1 (rot), M2 (rot), M6 (rot), M10 (rot), M16</p>	<p>Gequerte Waldflächen werden überspannt.</p> <p>Zwischen Mast M14 und M17 bestehen auf einer Länge von 865 m Beschränkungen der Aufwuchshöhen im Schutzstreifen (Vorbelastung). Eine Beeinträchtigung von Wald-/Gehölzbeständen ist an folgenden Maststandorten gegeben: M121 (B116), M8 (blau), M12 (blau), M16</p>	<p>Gequerte Waldflächen werden überspannt bis auf eine Querungslänge von 85 m mit Aufwuchshöhenbeschränkung zwischen Mast M1 und M2.</p> <p>Zwischen Mast M14 und M17 bestehen auf einer Länge von 865 m Beschränkungen der Aufwuchshöhen im Schutzstreifen (Vorbelastung). Eine Beeinträchtigung von Wald-/Gehölzbeständen ist an folgendem Maststandort gegeben: M121 (B116), M5, M16</p>
Beeinträchtigung avifaunistisch wertvoller Bereiche	Im Plangebiet der Variante befindet sich kein Vogelschutzgebiet. Die Landschaft in diesem Bereich enthält jedoch mehrere Waldstandorte sowie Grün- und Ackerland und ist damit als relativ strukturreich anzusprechen. Das Plangebiet wird als allgemein bedeutsamer Bereich für die Avifauna eingeschätzt.		
Kosten			
Gegenüberstellung zur Antrags-trasse	<p>Leitung: 6,09 km x 2,5 Mio € = 15,23 Mio €</p> <p>4 Winkelmasten weniger ggü. Antragstrasse 2 Winkelmasten weniger ggü. blau</p>	<p>Leitung: 7,35 km x 2,5 Mio € = 18,38 Mio €</p> <p>2 Winkelmasten weniger ggü. Antragstrasse (1 Mast mehr insgesamt) 2 Winkelmasten mehr ggü. rot</p>	<p>Leitung: 6,90 km x 2,5 Mio € = 17,25 Mio €</p>

Fazit:

Die Variante 1 scheidet aus netztechnischer Sicht aus, da der Mast Nr. 118 (B116) statisch für die elektrotechnische Verdrillung der einzelnen Phasen vorgesehen ist und auch dazu in Kürze genutzt wird. Diesen Mast gleichzeitig als Einbindemast für die B152 vorzusehen ist technisch nicht möglich. Als Alternative dazu müsste ein benachbarter Mast für die Verdrillung aufgerüstet werden, was allein zwei Mastneubauten (Verdrillung und Einbindung) in der Leitung B116 zur Folge hätte. Dies ist sowohl wirtschaftlich als auch hinsichtlich der sich daraus ergebenden Betroffenheiten nicht zu rechtfertigen.

Die Variante 2 entlastet den Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich bei fünf und im Innenbereich bei vier Wohnlagen im Vergleich zur Antragstrasse (10 und 6 Wohngebäude). Die starke Annäherung an Wohngebäude in Göttlkofen und Kirmbach (Annäherung bis 80 m) entfällt. Die Querung eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes (22: Hügellandgebiete mit

380-kV-Leitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Leitung Adlkofen – Matzenhof (B152)

hohem Waldanteil und schutzwürdigen Lebensräumen im Hügelland) wird vermieden. Im Vergleich zur Antragstrasse, ist diese Variante ca. 450 m länger, wobei sich die Anzahl der Tragmaste erhöht, die Anzahl der Winkelabspannmaste aber reduziert. Der Verlauf der Variante führt überwiegend durch landwirtschaftlich genutztes Offenland. Die Querung der Waldgebiete erfolgt ohne Schneise als Waldüberspannung. Somit wird die Variante 2 im Ergebnis als vorteilhafter gegenüber der anderen Variante, als auch der Antragsvariante, eingestuft und deshalb weiter verfolgt.

2.1.2 Prüfung neue Variante Wurmansquick Nord (Mast M 125 – M 136)

Aktuell wird Markt Wurmansquick nah dem Ortskern durch die Bestandstrasse gequert. Die Siedlungsentwicklung hat eine deutliche Annäherung an die bestehende 220-kV-Trasse bewirkt. Ebenso wird derzeit bei der Öttinger Straße ein Wohnhaus überspannt, was mit den geltenden Vorgaben für den Ersatzneubau (hier: 26. BImSchVO §4 Abs. 3) nicht vereinbar ist. Unter Zuhilfenahme der aktuellen technischen Trassierungsmöglichkeiten wurden Alternativen zur vorliegenden Antragstrasse untersucht und bewertet. Der Maßstab der Bewertung ist auf raumordnerischer Ebene angesetzt. Die gewählte Mastaufteilung dient nur der technischen Machbarkeit und berücksichtigt nicht alle standortbezogenen Gegebenheiten.

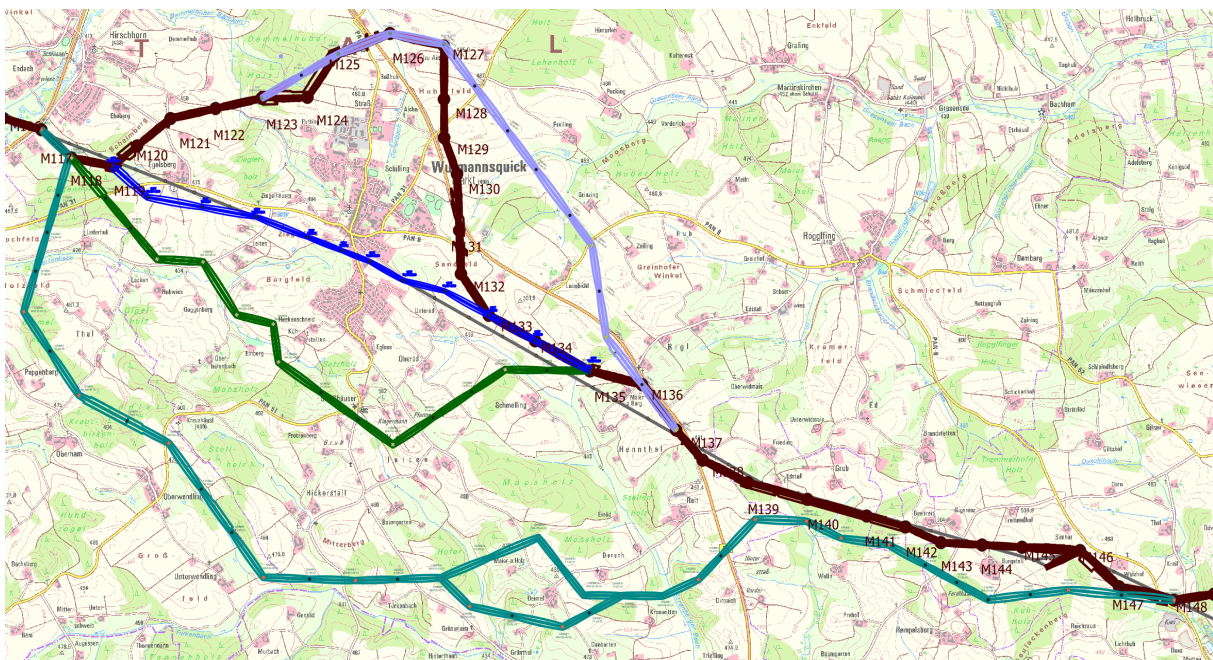


Abbildung 2 Prüfauftrag Wurmansquick

Antragsvariante (braun)

Die Antragstrasse verläuft in einem weiten Bogen mit einem Abstand bis ca. 1.780 m zur bestehenden 220-kV-Freileitung um den Ort Wurmansquick. Der hier betrachtete Bereich beginnt östlich des Mastes 188, verläuft in nordöstliche Richtung, quert ein Waldstück, verläuft über Ackerflur, knickt kurz nach der Straße „Egelsberg“ in östliche Richtung über die Feldmark ab, und überspannt dabei einen Waldkomplex. Nach erneut kurzer Strecke über Ackerflur knickt diese Trasse nach Nordosten ab. Sie verläuft weiter entlang des Waldrandes und

**380-kV-Leitung Altheim – Matzenhof
Teilabschnitt 2: 380-kV-Leitung Adlkofen – Matzenhof (B152)**

überquert nördlich von Wurmansquick in östliche Richtung die Kreisstraße PAN 51 und kurz danach die Bundesstraße B 20. Nach der Umspannung eines Einzelgehöftes verläuft die Trassenvariante entlang der B 20 in südöstliche Richtung. Westlich von Wurmansquick quert sie die B 20 auf Höhe des Mastes 199 erneut und verläuft weiter nach Süden bis zum Endpunkt zwischen Mast 200 / 201 nördlich der bestehenden Trasse.

Variante 1 Deckblatt (hellblau)

Zu Beginn orientiert sich diese Variante zunächst an der Antragsvariante. Im Bereich von *Demmelhuber Holz* zwischen Mast Nr. 123 und Mast Nr. 125 erfolgt eine Überspannung des Waldbereiches. Ab den Mast Nr. 127 knickt diese stark in südöstliche Richtung ab, verläuft dabei zwischen verschiedene Gehöfte bis zur Kreisstraße PAN 8, bis sie sich bei Mast Nr. 136 der Bestandstrasse wieder nähert.

Die Verlagerung des Mast Nr. 124 in das *Demmelhuber Holz* begründet sich mit den Standortverhältnissen am vorherigen Standort. Dieser befand sich in unmittelbarer Nähe zu einem hochwertigen Schluchtwald. Auch ist durch die geradlinige Trassierung zwischen Mast Nr. 123 und Nr. 125 der Einsatz eines Tragmastes möglich, was ein kleineres Bodenaustrittsmaß, geringere statische Ausbildung und damit eine bessere Wirtschaftlichkeit bietet. Immissionsrechtliche Auswirkungen kommen nicht zum Tragen. Der Wald wird dabei vollständig überspannt. Der Waldeingriff verringert sich damit im Vergleich zur Antragstrasse und findet nur noch am Maststandort durch die gehölzfrei zu haltender Zone um den Maststandort statt. Durch das Abrücken der Trasse von Wurmansquick und weg vom Verlauf am Waldrand, erfolgt eine deutliche Verbesserung Landschaftsbildes.

Zwischen den Masten Nr. 127 und 137 folgt diese Variante einem östlicheren Verlauf im Vergleich zur Antragstrasse. Damit soll eine Entlastung der östlichen Siedlungsrandlage von Wurmansquick mit dem dort befindlichen Schulzentrum, Sportplatz und Wohnbebauungen erreicht werden und folgt einer Vielzahl von Forderungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung. Durch das Abrücken entfällt eine Bündelung der Trasse mit der Bundesstraße B20 auf ca. 600 m und auf ca. 1,6 km mit der Bestandstrasse (Vorbelastung). Neben dem Wegfall von Betroffenheiten durch die Annäherung an Wohnbebauung (Außenbereich) ergeben sich neue und auch bleibende.

Mit der der Variante zugrunde liegenden Mastaufteilung wird ein geradliniger, gestreckter Verlauf erreicht (mehrheitlich Tragmasten). Bei den zu querenden Gehölzen ergeben sich Eingriffe durch Schneisenausbildung bzw. Aufwuchsbeschränkung. Nur bei Maier a. Berg wird das Waldstück überspannt.

Variante 2 (dunkelblau)

Die zweite Variante orientiert sich nahezu der Bestandstrasse. Im Bereich *Egelsberg* erfolgt dabei eine Umgehung im südlicheren Bereich. Ab *Unteröd* ist der Verlauf parallel ca. 50 Meter nördlich der Bestandstrasse bis kurz vor *Maier am Berg*, welcher nördlich umgangen wird.

Diese Variante weist Vorteile hinsichtlich Trassenlänge, Vorbelastung, Nutzung von landwirtschaftlichen Offenland und nahezu keine Gehölzeingriffe auf. Dennoch ist diese nicht weiter zu verfolgen, da die Überspannung bzw. starke Annäherung von Wohnbebauung

**380-kV-Leitung Altheim – Matzenhof
Teilabschnitt 2: 380-kV-Leitung Adlkofen – Matzenhof (B152)**

unvermeidlich sind. Ebenso ist mindestens ein Maststandort im Trinkwasserschutzgebiet (Zone 2) erforderlich.

Variante 3 (dunkelgrün)

Die Variante 3 verläuft südöstlich ab Mast Nr. 118 über den *Galgenholz*, welcher überspannt wird, bis kurz vor *Lacken*. Von dort aus wird der Gemeindestraße ein kurzes Stück in Richtung Osten gefolgt, danach weiter in südöstlicher Richtung bis zum Gehöft *Klagermann*. An diesem Scheitelpunkt knickt der Verlauf in nordöstlicher Richtung ab zur Bestandstrasse.

Die Variante nutzt in weiten Teilen Offenlandbereiche, die intensiv als Acker- und Grünland bearbeitet werden. Als Freileitung schränken dabei nur die Maststandorte die spätere Nutzung ein. Gehölze werden überspannt, jedoch bestehen für einzelne Bereiche Aufwuchsbeschränkungen.

Variante 4 (türkis)

Das Ziel der Variante 4, ist eine weitreichende Umgehung von *Wurmannsquick* im südlichen Bereich. Zu Beginn verläuft dabei die Trasse ab Mast Nr. 118 in südsüdwestlicher Richtung über den *Galgenholz* zum *Blümelholz*. Der weitere Verlauf ist dann in südöstlicher Richtung, vorbei an *Poppenberg*, *Oberham*, *Oberwendling* und *Unterwendling*. Jetzt knickt die Trasse in Richtung Osten ab bis nach *Kronwitten*. Die Gehöfte *Maier am Holz* und *Deimel* können dabei entweder nördlich oder südlich umgangen werden. Von dort aus, wird sich der Bestandstrasse mit einem Abstand von ca. 200 m genähert und diese parallel weiterverfolgt bis man bei Mast Nr. 148 wieder im geplanten Verlauf aufsteigt. Dabei wird *Burgstall* und *Weizhof* südlich umgangen.

Die Trasse quert vorwiegend Offenlandbereiche wie Ackerflächen und Grünland. Dies führt zu einer guten Sichtbarkeit des Vorhabens über weite Distanzen. Mehrere Gehölzinseln werden überspannt. Durch die größte Trassenlänge ist die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes höher als bei kürzeren Varianten. Es handelt sich außerdem um die Variante mit dem größten Eingriff in Waldbereiche durch Maststandorte.

380-kV-Leitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Leitung Adlkofen – Matzenhof (B152)

	Antragsvariante (braun)	Variante 1 Deckblatt (hellblau)	Variante 2 (dunkelblau)	Variante 3 (dunkelgrün)	Variante 4 (türkis)
Raumordnerische Belange					
Bündelung	Die Trasse verläuft zwischen Mast M129 und M131 auf ca. 760 m sowie zwischen Mast M136 und M137 auf 460 m gebündelt mit der B20.	Zwischen Mast M134 und M137 verläuft die Variante auf ca. 920 m gebündelt mit der B20.	Zwischen Mast M121W und M122W verläuft die Trasse auf ca. 450 m gebündelt mit der Kreisstraße PAN31.	Zwischen Mast M121WS2 und M122WS2 verläuft die Variante auf ca. 370 m gebündelt mit der Gemeindeverbindungstraße von Lederhub nach Leiten sowie zwischen Mast M136 und M137 auf 460 m gebündelt mit der B20.	keine
Berührung raumordnerischer Kategorien	<p>Durch die Variante wird bei 46 Wohnhäusern der Abstand von 400 m (Innenbereich) zur Trassenachse unterschritten (Mast M118, M130, M131, M132).</p> <p>Durch die Variante wird bis Mast bei 14 Wohnhäusern der Abstand von 200 m (Außenbereich) zur Trassenachse unterschritten (Mast M121, M126, M128, M129, M131, M136).</p> <p><u>M137-M148 (zum Vergleich mit Süd 1)</u> Zusätzlich wird bei 12 weiteren Wohnhäusern der Abstand von 200 m (Außenbereich) zur Trassenachse unterschritten (Mast M137, M138, M139, M140, M142, M143, M144, M146, M147).</p>	<p>Durch die Variante wird bei 29 Wohnhäusern der Abstand von 400 m (Innenbereich) zur Trassenachse unterschritten (Mast M118).</p> <p>Durch die Variante wird bei 8 Wohnhäusern der Abstand von 200 m (Außenbereich) zur Trassenachse unterschritten (Mast M121, M126, M128WO, M136WO).</p>	<p>Durch die Variante wird bei 316 Wohnhäusern der Abstand von 400 m (Innenbereich) zur Trassenachse unterschritten (Mast M118, M119W, M123W, M124W, M125W, M126W, M127W). Es wird außerdem ein Wohngrundstück überspannt.</p> <p>Durch die Variante wird bei 10 Wohnhäusern der Abstand von 200 m (Außenbereich) zur Trassenachse unterschritten (Mast M120W, M121W, M122W, M123W, M124W, M127W, M136).</p>	<p>Durch die Variante wird bei 34 Wohnhäusern der Abstand von 400 m (Innenbereich) zur Trassenachse unterschritten (Mast M118, M124WS2).</p> <p>Durch die Variante wird bei 14 Wohnhäusern der Abstand von 200 m (Außenbereich) zur Trassenachse unterschritten (Mast M120WS2, M124WS2, M127WS2, M129WS2, M136).</p>	<p>Durch die Variante wird bei 29 Wohnhäusern der Abstand von 400 m (Innenbereich) zur Trassenachse unterschritten (M118WS1).</p> <p><u>Untervariante nördlich Maier am Holz</u> Durch die Variante wird bei 11 Wohnhäusern der Abstand von 200 m (Außenbereich) zur Trassenachse unterschritten (M123WS1, M132WS1, M134WS1b, M136WS1b, M137WS1b, M139WS1, M146WS1, M147WS1).</p> <p><u>Untervariante südlich Maier am Holz</u> Durch die Variante wird bei 10 Wohnhäusern der Abstand von 200 m (Außenbereich) zur Trassenachse unterschritten (Mast M123WS1, M132WS1, M134WS1, M135WS1, M136WS1, M139WS1, M146WS1, M147WS1).</p>

380-kV-Leitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Leitung Adlkofen – Matzenhof (B152)

	<p>Es liegt keine Querung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten vor.</p> <p>Des Weiteren wird bei Mast M123 ein Bodendenkmal (D-2-7642-0017: Burgstall des hohen oder späten Mittelalters, "Schüssel" bzw. "Limmelburg") überspannt. Der Abstand zwischen Mast M123 und der Außengrenze des Bodendenkmals beträgt ca. 20 m.</p>	<p>Es liegt keine Querung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten vor.</p> <p>Des Weiteren wird bei Mast M123 ein Bodendenkmal (D-2-7642-0017: Burgstall des hohen oder späten Mittelalters, "Schüssel" bzw. "Limmelburg") überspannt. Der Abstand zwischen Mast M123 und der Außengrenze des Bodendenkmals beträgt ca. 20 m.</p>	<p>Durch die Variante werden das Trinkwasserschutzgebiet Wurmansquick auf ganzer Länge (ca. 580m) und das entsprechende Vorranggebiet für Wasserversorgung (T26: Vorranggebiet für Wasserversorgung Leiten) auf einer Länge von ca. 1.210 m gequert.</p> <p>Des Weiteren wird zwischen Mast M129W und M130W ein Bodendenkmal (D-2-7642-0065: Verebnete Viereckschanze der späten Latènezeit) überspannt. Der Abstand zwischen Mast M129W und der Außengrenze des Bodendenkmals beträgt ca. 95 m.</p>	<p>Durch die Variante wird ein Vorranggebiet für Wasserversorgung (T26: Vorranggebiet für Wasserversorgung Leiten) auf einer Länge von ca. 780 m gequert.</p>	<p>Die Variante berührt ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet (siehe Schutzgut Landschaft).</p>
Vereinbarkeit mit anderen Nutzungen	<p>Durch die Lage der Maststandorte auf landwirtschaftlichen Flächen sind kleinräumige Nutzungskonflikte zu erwarten. Die landwirtschaftliche Nutzung auf überspannten Flächen ist weiterhin gegeben. Es werden dauerhaft 18 Maststandorte auf landwirtschaftlichen Flächen errichtet.</p> <p>Ein Maststandort befindet sich auf einer forstwirtschaftlichen Fläche.</p>	<p>Durch die Lage der Maststandorte auf landwirtschaftlichen Flächen sind kleinräumige Nutzungskonflikte zu erwarten. Die landwirtschaftliche Nutzung auf überspannten Flächen ist weiterhin gegeben. Es werden dauerhaft 16 Maststandorte auf landwirtschaftlichen Flächen errichtet.</p> <p>2 Maststandorte befinden sich auf forstwirtschaftlichen Flächen.</p>	<p>Durch die Lage der Maststandorte auf landwirtschaftlichen Flächen sind kleinräumige Nutzungskonflikte zu erwarten. Die landwirtschaftliche Nutzung auf überspannten Flächen ist weiterhin gegeben. Es werden dauerhaft 14 Maststandorte auf landwirtschaftlichen Flächen errichtet.</p>	<p>Durch die Lage der Maststandorte auf landwirtschaftlichen Flächen sind kleinräumige Nutzungskonflikte zu erwarten. Die landwirtschaftliche Nutzung auf überspannten Flächen ist weiterhin gegeben. Es werden dauerhaft 17 Maststandorte auf landwirtschaftlichen Flächen errichtet.</p>	<p>Durch die Lage der Maststandorte auf landwirtschaftlichen Flächen sind kleinräumige Nutzungskonflikte zu erwarten. Die landwirtschaftliche Nutzung auf überspannten Flächen ist weiterhin gegeben. Es werden dauerhaft 31 Maststandorte auf landwirtschaftlichen Flächen errichtet.</p> <p>4 Maststandorte befinden sich auf forstwirtschaftlichen Flächen.</p>

380-kV-Leitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Leitung Adlkofen – Matzenhof (B152)

Vorbelastung	Die Trasse verläuft auf ca. 1,6 km entlang der Bestandstrasse.	Die Trasse verläuft auf ca. 350 m entlang der Bestandstrasse.	Die Variante orientiert sich ausgeprägt an der Bestandsleitung und verläuft zwischen Mast M122W bis M126W identisch mit dem jetzigen Schutzstreifen und mit Ausnahme des Mastes M124W auch maststandortgleich. In den übrigen Bereichen verläuft die Freileitung in einem Abstand zur Bestandsleitung von ca. 170 m bei Egelsberg und ca. 100 m bei Unteröd.	Die Trasse verläuft auf ca. 550 m im vorbelasteten Bereich der Bestandstrasse.	Der Verlauf weist keine Vorbelastung durch eine vorhandene Freileitungstrasse auf.
Technik					
Technische Ausführung	Länge der Variante: 6,85 km (M118 bis M136)	Länge der Variante: 6,45 km (M118 bis M136WO)	Länge der Variante: 5,03 km (M118 bis M136)	Länge der Variante: 5,87 km (M118WS2 bis M136)	
	Länge (zum Vergleich mit Süd 1): 11,72 km (M118 bis M148)				<u>Untervariante nördlich Maier am Holz:</u> Länge der Variante: 12,22 km (M118WS1 bis M152WS1) <u>Untervariante südlich Maier am Holz:</u> Länge der Variante: 12,12 km (M118WS1 bis M152WS1)
Trassierungsaspekte	projekttypische Masten 13 Winkelmasten und 6 Tragmasten (Durchschnitt: untere Traverse 40m, Gesamthöhe 65m) Provisorium kann teilweise entfallen.	projekttypische Masten 9 Winkelmasten und 9 Tragmasten (Durchschnitt: untere Traverse 42m, Gesamthöhe 67m). Provisorium kann teilweise entfallen.	projekttypische Masten 9 Winkelmasten und 5 Tragmasten (Durchschnitt: untere Traverse 39m, Gesamthöhe 67m). Provisorium kann teilweise entfallen.	projekttypische Masten 10 Winkelmasten und 7 Tragmasten (Durchschnitt: untere Traverse 40m, Gesamthöhe 65m) Es ist kein Provisorium notwendig.	<u>Untervariante nördlich Maier am Holz:</u> projekttypische Masten 18 Winkelmasten und 17 Tragmasten (Durchschnitt: untere Traverse 47m, Gesamthöhe 73m) <u>Untervariante südlich Maier am Holz:</u> projekttypische Masten 19 Winkelmasten und 16 Tragmasten (Durchschnitt: untere

380-kV-Leitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Leitung Adlkofen – Matzenhof (B152)

					Traverse 47m, Gesamthöhe 73m) Es ist kein Provisorium notwendig.
Beeinträchtigung hinreichend konkretisierter Planung von Privaten und Gemeinden	Es liegen keine Kenntnisse über konkurrierende Planungen vor.				
Schutzgut Mensch und LEP-Gesichtspunkte					
Wohnumfeldschutz	<p>Folgende Abstände zu Wohngebäuden (Innenbereich) bestehen: 29 Häuser in Hirschhorn, geringster Abstand 268 m 17 Häuser in Wurmannsquick, geringster Abstand 210 m</p> <p>Folgende Abstände zu Wohngebäuden (Außenbereich) bestehen: Hof Hochreiter Str. 7 (Hirschhorn), 132m Hof Egelsberg 1, 129m Hof Angerstorf 1, 151m Hof Angerstorf 2, 138m Hof Aicha 2, 134m Hof Aicha 3, 190m Hof Schilling 5, 147m Hof Schilling 6, 147m Hof Simbacher Str. 13 (Wurmannsquick), 185m Hof Simbacher Str. 15 (Wurmannsquick), 183m Hof Maier am Berg 1, 141m Hof Rigl 9, 127m Hof Rigl 10, 143m</p>	<p>Folgende Abstände zu Wohngebäuden (Innenbereich) bestehen: 29 Häuser in Hirschhorn, geringster Abstand 268 m</p> <p>Folgende Abstände zu Wohngebäuden (Außenbereich) bestehen: Hof Hochreiter Str. 7 (Hirschhorn), 132m Hof Egelsberg 1, 129m Hof Angerstorf 1, 151m Hof Angerstorf 2, 138m Hof Angerstorf 14, 196m Hof Aicha 2a, 171m Hof Rigl 9, 77m Hof Rigl 10, 123m</p>	<p>Folgende Abstände zu Wohngebäuden (Innenbereich) bestehen: 29 Häuser in Hirschhorn, geringster Abstand 268 m 287 Häuser in Wurmannsquick, geringster Abstand 8 m</p> <p>Folgende Abstände zu Wohngebäuden (Außenbereich) bestehen: Hof Egelsberg 2, 175 m Hof Egelsberg 5, 166m Hof Egelsberg 6, 161 m Hof Leiten 1, 108m Hof Ziegelhäuser 3, 193m Hof Leitener Straße 2 (Wurmannsquick), 45m Hof Unteröd 1, 166m Hof Maier am Berg 1, 141 m Hof Rigl 9, 127m Hof Rigl 10. 143m</p>	<p>Folgende Abstände zu Wohngebäuden (Innenbereich) bestehen: 29 Häuser in Hirschhorn, geringster Abstand 268 m 5 Häuser in Wurmannsquick, geringster Abstand 347 m</p> <p>Folgende Abstände zu Wohngebäuden (Außenbereich) bestehen: Hof Egelsberg 6, 185 m Hof Einberg 1, 186 m Hof Kühstetten 1, 181 m Hof Straßhäuser 3, 76 m Hof Straßhäuser 4, 105 m Hof Straßhäuser 5, 146 m Hof Straßhäuser 6, 160 m Hof Straßhäuser 7, 180 m Hof Vorleiten 2, 171 m Hof Vorleiten 3, 152 m Hof Vorleiten 3a, 199 m Hof Maier am Berg 1, 141 m Hof Rigl 9, 127 m Hof Rigl 10, 143 m</p>	<p>Folgende Abstände zu Wohngebäuden (Innenbereich) bestehen: 29 Häuser in Hirschhorn, geringster Abstand 258 m</p> <p>Folgende Abstände zu Wohngebäuden (Außenbereich) bestehen: Hof Poppenberg 6 (Mitterskirchen), 194m Hof Türkenbach 1 (Wurmannsquick), 178m</p> <p><u>Untervariante nördlich Maier am Holz</u> Hof Maier am Holz 1, 143m Hof Vorleiten 11, 166m Hof Deimel 1, 164m Hof Dersch 1, 176m</p> <p><u>Untervariante südlich Maier am Holz</u> Hof Baumgarten 4, 164m Hof Grünthal 2, 109m Hof Deimel 2, 187m</p>

380-kV-Leitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Leitung Adlkofen – Matzenhof (B152)

	<p><u>M137-M148 (zum Vergleich mit Süd 1)</u> Hof Hennthal 7 (Wurmannsquick), 150 m Hof Reit 1 (Wurmannsquick), 86 m Hof Edstall 41 (Zeilarn), 84 m Hof Grub 3 (Zeilarn), 184 m Hof Grub 5 (Zeilarn), 175 m Hof Breitreit 45 (Zeilarn), 116 m Hof Gigerenz 1 (Tann), 112 m Hof Burgstall 1 (Tann), 130 m Hof Burgstall 2 (Tann), 121 m Hof Burgstall 3 (Tann), 195 m Hof Simhar 1 (Tann), 176 m Hof Weizhof 1 (Tann), 142 m</p>				<p><u>M138WS1-M152WS1</u> Hof Kronwitten 1 (Wurmannsquick), 187 m Hof Hempelsberg 61 (Zeilarn), 173 m Hof Hempelsberg 62 1/2 (Zeilarn), 194m Hof Burgstall 3 (Tann), 178m Hof Burgstall 4 (Tann), 136m</p>
<p>Privatrechtliche Betroffenheit</p>	<p>Die Variante unterschreitet gemäß LEP die Abstandsvorgaben zum Wohnumfeldschutz sowohl an mehreren Stellen im Außenbereich (Maier am Berg, Reit, Edstall, Grub, Breitreit, Gigerenz, Burgstall, Weizhof: Vorbelastung) als auch im Innenbereich (Hirschhorn: Vorbelastung). Betroffenheiten ergeben sich aus der Annäherung an Wohngebäude, Überspannung von landwirtschaftlichen Flächen und Waldbereichen, Maststandorten sowie durch Flächeninanspruchnahme durch temporäre Flächen und Zuwegungen. Temporär in Anspruch genommene sowie von Überspannung betroffene Ackerflächen sind nach der Stellung der Masten wieder uneingeschränkt nutzbar. Die Fläche</p>	<p>Die Variante unterschreitet gemäß LEP die Abstandsvorgaben zum Wohnumfeldschutz sowohl an mehreren Stellen im Außenbereich als auch im Innenbereich (Vorbelastung). Betroffenheiten ergeben sich aus der Annäherung an Wohngebäude, Maststandorten sowie durch Flächeninanspruchnahme durch temporäre Flächen und Zuwegungen. Temporär in Anspruch genommene sowie von Überspannung betroffene Ackerflächen sind nach der Stellung der Masten wieder uneingeschränkt nutzbar. Die Fläche mit Aufwuchsbeschränkung ist gering.</p>	<p>Die Variante unterschreitet gemäß LEP die Abstandsvorgaben zum Wohnumfeldschutz sowohl an mehreren Stellen im Außenbereich (Vorbelastung) als auch im Innenbereich (Vorbelastung). Betroffenheiten ergeben sich daher aus der Annäherung an Wohngebäude und Überspannung eines Wohngrundstücks, Überspannung von landwirtschaftlichen Flächen und Waldbereichen, Maststandorten sowie durch Flächeninanspruchnahme durch temporäre Flächen und Zuwegungen. Temporär in Anspruch genommene sowie von Überspannung betroffene Ackerflächen sind nach der Stellung der Masten wieder uneingeschränkt</p>	<p>Die Variante unterschreitet gemäß LEP die Abstandsvorgaben zum Wohnumfeldschutz sowohl an mehreren Stellen im Außenbereich (Maier am Berg: Vorbelastung) als auch im Innenbereich (Hirschhorn: Vorbelastung). Betroffenheiten ergeben sich aus der Annäherung an Wohngebäude, Überspannung von landwirtschaftlichen Flächen und Waldbereichen, Maststandorten sowie durch Flächeninanspruchnahme durch temporäre Flächen und Zuwegungen. Temporär in Anspruch genommene sowie von Überspannung betroffene Ackerflächen sind nach der Stellung der Masten wieder uneingeschränkt nutzbar. Die Fläche mit</p>	<p>Die Variante verläuft im unbeplanten Außenbereich mit einzelnen Gehöften (lockere Bebauung). Die Variante unterschreitet gemäß LEP die Abstandsvorgaben zum Wohnumfeldschutz sowohl an mehreren Stellen im Außenbereich als auch im Innenbereich (Vorbelastung). Betroffenheiten ergeben sich daher aus der Annäherung an Wohngebäude, der Überspannung von landwirtschaftlichen Flächen und Waldbereichen, Maststandorten sowie durch Flächeninanspruchnahme durch temporäre Flächen und Zuwegungen. Temporär in Anspruch genommene sowie von Überspannung betroffene Ackerflächen sind nach der</p>

380-kV-Leitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Leitung Adlkofen – Matzenhof (B152)

	mit Aufwuchsbeschränkung ist gering.		nutzbar. Die Fläche mit Aufwuchsbeschränkung ist gering.	Aufwuchsbeschränkung ist gering.	Stellung der Masten wieder uneingeschränkt nutzbar. Die Fläche mit Aufwuchsbeschränkung ist gering.
Optisch bedrängende Wirkung der Masten	Durch die Abstände von > 120 m zu Wohngebäuden ist von keiner optisch bedrängenden Wirkung der Masten im betrachteten Trassenbereich auszugehen. Zudem wird die Sichtbarkeit durch Gehölze entlang der Bundesstraße B 20 verringert. <u>M137-M148 (zum Vergleich mit Süd 1)</u> Eine optisch bedrängende Wirkung der Masten M137 bis M147 aufgrund der Abstände zu den nächstgelegenen Wohngebieten von > 110 m ebenfalls nicht erkennbar.	Eine optisch bedrängende Wirkung der Masten M123 bis M131WO ist aufgrund derer Abstände zu den nächstgelegenen Wohngebieten von > 130 m nicht erkennbar. Für den Mast M136WO ist durch die Abstände von > 120 m zu Wohngebäuden ebenfalls von keiner optisch bedrängenden Wirkung auszugehen.	Eine optisch bedrängende Wirkung ist vor allem bei Mast M125W gegeben. Dieser weist einen Abstand von 30 m (Traversenende) zum nächsten Wohnhaus auf. Standortgleich steht bereits heute ein Mast; allerdings wird sich die Masthöhe und -auslegung deutlich vergrößern. Bei Mast M124W vergrößert sich der Abstand des Mastes von 7 auf 82 m (Masteckpunkt). Der Mast steht derzeit in der Siedlungsfläche; der geplante Mast wird in Trassenachse außerhalb und mit Abstand zu Wohngebäuden positioniert.	Durch die Abstände von > 100 m zu Wohngebäuden ist von keiner optisch bedrängenden Wirkung der Masten im betrachteten Trassenbereich auszugehen.	Durch die Abstände von > 110 m zu Wohngebäuden ist von keiner optisch bedrängenden Wirkung der Masten im betrachteten Trassenbereich auszugehen.
Beeinträchtigung der Bebaubarkeit von Grundstücken	Unterhalb der geplanten Freileitung ist keine Wohnbebauung zulässig.	Unterhalb der geplanten Freileitung ist keine Wohnbebauung zulässig.	Zwischen Mast M122W und M126W ist der Verlauf identisch mit dem bestehenden Schutzstreifen. Es wird entsprechend ein Wohngrundstück überspannt . Hierdurch ist die Bebaubarkeit des Grundstücks auch zukünftig eingeschränkt.	Unterhalb der geplanten Freileitung ist keine Wohnbebauung zulässig.	Unterhalb der geplanten Freileitung ist keine Wohnbebauung zulässig.
Beeinträchtigung der Erholungsnutzung	Keine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung über die Belastung des Landschaftsbilds hinaus (siehe Schutzgut Landschaft).				

**380-kV-Leitung Altheim – Matzenhof
Teilabschnitt 2: 380-kV-Leitung Adlkofen – Matzenhof (B152)**

Schutzgut Landschaft					
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes	<p>Die Trasse verläuft überwiegend in Offenlandbereichen wie Ackerflächen und Grünland. Dies führt zu einer guten Sichtbarkeit des Vorhabens über weite Distanzen. Durch die Gehölze der B 20 wird eine Minderung der Sichtbarkeit erreicht. Im Vergleich zur Variante Ost besteht ab Mast M134 jedoch eine größere Sichtbarkeit durch Annäherung an Wurmannsquick und den Verlauf vor dem Waldgebiet bei der Gärtnerei.</p> <p>Im Vergleich zur Variante Ost benötigt die Antragsvariante einen zusätzlichen Mast. Durch eine hohe Anzahl an Richtungsänderungen wird zudem ein höherer Anteil an Winkelabspannmasten verbaut.</p>	<p>Die Trasse überspannt in großen Teilen vor allem Offenlandbereiche wie Ackerflächen und Grünland. Dies führt zu einer guten Sichtbarkeit des Vorhabens über weite Distanzen. Im Norden und Osten wird durch mehrere Wälder, u.a. das Lehenholz und das Huber Holz, die Einsehbarkeit der Trasse gemindert. Die Bundesstraße B 20 weist in weiten Teilen Straßenbegleitgrün (u.a. Sträucher, Bäume) auf, welches ausgehend von Wurmannsquick zu einer weiteren Minderung der Sichtbarkeit der Trasse beiträgt.</p> <p>Des Weiteren ergibt sich ein Mast weniger im Vergleich zur Antragstrasse und außerdem ein höherer Anteil an Tragmasten sowie kleinere Winkelmasten.</p>	<p>Die Trasse verläuft zum Teil gut sichtbar in weiträumiger Tallage.</p> <p>Durch die kürzeste Trassenlänge ist die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geringer als bei längeren Varianten.</p>	<p>Die Trasse überspannt vorwiegend Offenlandbereiche wie Ackerflächen und Grünland. Dies führt zu einer guten Sichtbarkeit des Vorhabens über weite Distanzen. Mehrere Gehölzinseln werden überspannt.</p> <p>Die Variante ist kürzer als die Antragsvariante und die Variante Ost, benötigt aber gegenüber letzterer einen zusätzlichen Winkelabspannmast.</p>	<p>Die Trasse quert vorwiegend Offenlandbereiche wie Ackerflächen und Grünland. Dies führt zu einer guten Sichtbarkeit des Vorhabens über weite Distanzen. Mehrere Gehölzinseln werden überspannt.</p> <p>Durch die größte Trassenlänge ist die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes höher als bei kürzeren Varianten. Es handelt sich außerdem um die Variante mit dem größten Eingriff in Waldbereiche durch Maststandorte.</p>
Querung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten oder Landschaftsschutzgebieten	Es liegt keine Querung von Landschaftsschutzgebieten oder Vorbehaltsgebieten vor.				Bei Hickerstall wird auf ca. 1.200 m ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet (26: Bachtäler des Isar-Inn-Hügellandes) berührt.

**380-kV-Leitung Altheim – Matzenhof
Teilabschnitt 2: 380-kV-Leitung Adlkofen – Matzenhof (B152)**

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Beeinträchtigungen von geschützten und naturschutzwürdigen Bereichen

Durch die Antragsvariante werden bei Mast M119 ein geschütztes Waldbiotop (L432: Sumpfwälder mittlerer Ausprägung) sowie teilweise geschützte Gehölzbiotope bei Mast M121 (Biotop-Nr. 7642-0172-001: Hecken in einem Hohlweg östlich Hirschham) und bei Mast M124 (Biotop-Nr. 7642-0168-001: Feldgehölz in einem Taleinschnitt westlich Straßhub, im "Demelhuber Holz") durch Aufwuchsbeschränkungen beeinträchtigt.

Bei Mast M135 wird ein teilweise geschütztes Gehölzbiotop (Biotop-Nr.7642-0197-004: Rankenvegetation, Flurhecke und Feldgehölz, in der "Scharlohe") überspannt .

Es werden bei Mast M119 ein geschütztes Waldbiotop (L432: Sumpfwälder mittlerer Ausprägung) und bei Mast M121 ein teilweise geschütztes Gehölzbiotop (Biotop-Nr. 7642-0172-001: Hecken in einem Hohlweg östlich Hirschham) durch Aufwuchsbeschränkungen beeinträchtigt.

Die Variante überspannt kleine, teilweise geschützte Biotopflächen. Bei Mast M130WO wird ein teilweise geschütztes Gehölzbiotop (Biotop-Nr.7642-0193-001: Ufervegetation am Grasen-seer Bach) überspannt. Mast M131WO ist in unmittelbarer Nähe eines überspannten teilweise geschütztes Gehölzbiotops (Biotop-Nr. 7642-0195-002: Wald, Schilfröhricht und Schilfröhricht nördlich Laimbichl und südöstlich Pucking) oder daran angrenzender Gehölze geplant (Abstand ca. 12 m). Je nach Art und Größe des Fundamentes kann es dabei zu Beeinträchtigungen der Gehölze durch die Bauarbeiten kommen. Der Maststandort liegt zudem im Bereich eines kleinen Teiches. Hier sind im Rahmen des Fundamentbaus

Es wird bei Mast M119 ein geschütztes Waldbiotop (L432: Sumpfwälder mittlerer Ausprägung) durch Aufwuchsbeschränkungen beeinträchtigt.

Bei Mast M130W wird ein teilweise geschütztes Gehölzbiotop (Biotop-Nr.7642-0197-004: Rankenvegetation, Flurhecke und Feldgehölz, in der "Scharlohe") überspannt.

Die Variante überspannt kleine, teilweise geschützte Gehölzbiotope in unmittelbarer Nähe von Mast M120WS2 (Biotop-Nr. 7642-0187-001: Feldgehölz östlich Lederhub), zwischen Mast M122WS2 und M123WS2 (Biotop-Nr. 7642-0185-008: Gehölzsäume, Schilfröhrichte und Nasswiesen am Leitenbach) sowie zwischen Mast M125WS2 und M126WS2 (Biotop-Nr. 7642-0191-002: Uferbegleitvegetation und Feldgehölz südlich Kühsteten) .

Die Variante quert kleine, teilweise geschützte Biotopflächen.

Vor Mast M121WS1 werden ein geschütztes Feuchtbiotop mit Landröhricht (7642-1017-000: Nasswiese östlich Leitenbach) und ein teilweise geschütztes Gehölzbiotop (Biotop-Nr.: 7642-0186-001: Heckenkomplex südöstlich Leitenbach) überspannt. Zwischen Mast M121WS1 und M122WS1 verläuft die Überspannung in unmittelbarer Nähe des Außenrandes eines teilweise geschütztes Gehölzbiotops (Biotop-Nr. 7642-0186-003: Heckenkomplex südöstlich Leitenbach).

Weitere teilweise geschützte Gehölzbiotope werden zwischen Mast M140WS1 und M141WS1 (Biotop-Nr. 7642-0224-002: Wald, Gehölzsaum und Nasswiese südlich Reit), vor Mast M143WS1 (Biotop-Nr. 7643-0234-001: Bachbegleitende Gehölze am Gebersdorfer Bach südlich Edstall) sowie zwischen Mast M143WS1 und M144WS1 (Biotop-Nr. 7643-0233-001: Weiher nördlich Walln) überspannt. . In unmittelbarer Nähe von Mast M144WS1 (Abstand ca. 16 m) befindet sich ein

**380-kV-Leitung Altheim – Matzenhof
Teilabschnitt 2: 380-kV-Leitung Adlkofen – Matzenhof (B152)**

		<p>Grundwasserabsenkungen zu vermeiden.</p>			<p>geschütztes Gehölzbiotop (Biotop-Nr. 7643-0231-001 : Bachbegleitender Gehölz- und Staudensaum an Quellbach des Gebersdorfer Baches), das außerdem zwischen Mast145WS1 und M146WS1 überspannt wird. <u>Untervariante südlich Maier am Holz:</u> Zusätzlich werden teilweise geschützte Gehölzbiotope zwischen Mast M134WS1 und M135WS1 (Biotop-Nr. 7642-0220-001: Ufergehölz und Feuchtwald nord- und südöstlich Grünwimm) sowie zwischen Mast M137WS1 und M138WS1 (Biotop-Nr. 7642-0223-001 :Feuchtwald und Ufervegetation südlich Dersch) überspannt.</p>
<p>Beeinträchtigungen wertvoller Offenland-Biotope</p>	<p>Durch das Vorhaben werden in weiten Teilen Offenland-Bereiche überspannt. Dabei werden vor allem intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen durch die Anlage von Maststandorten beeinträchtigt.</p>				<p>Durch das Vorhaben werden in den Offenland-Bereichen vor allem intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen durch die Anlage von Maststandorten beeinträchtigt. Die Grünlandflächen in den Waldbereichen zwischen den Masten M143WS1 und M144WS1 stellen aufgrund ihrer Abgeschiedenheit und extensiven Nutzung wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere dar.</p>

380-kV-Leitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Leitung Adlkofen – Matzenhof (B152)

Beeinträchtigung von Wäldern und Gehölzen

Durch das Vorhaben werden Wälder und Gehölze mit einer Endaufwuchshöhe von <33 m überspannt. Die geplante Variante quert im Trassenverlauf straßenbegleitende Gehölzflächen an der Bundesstraße B 20 sowie der Simbacher Straße. Dort ist eine Beschränkung der Endwuchshöhe gegeben. Es bestehen weiterhin Beschränkungen der Aufwuchshöhen im Schutzstreifen bei Mast M119 auf einer Länge von insgesamt ca. 140 m, zwischen Mast M119 und M120 auf einer Länge von ca. 157 m, zwischen Mast M123 und M124 auf einer Länge von ca. 350 m, zwischen Mast M124 und M125 auf einer Länge von ca. 365 m und weiter bei Mast M125 auf einer Länge von ca. 90 m sowie hinter Mast M135 auf einer Länge von ca. 60 m. Es werden hochwertige Wald- und Gehölzbestände nach der Bayerischen Biotopkartierung sowie BayKompV durch die Aufwuchsbeschränkungen beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung von Wald-/Gehölzbeständen ist weiterhin am Maststandort M135 gegeben.

Durch das Vorhaben werden Wälder und Gehölze mit einer Endaufwuchshöhe von <33 m überspannt. Es bestehen Beschränkungen der Aufwuchshöhen im Schutzstreifen bei Mast M119 auf einer Länge von insgesamt ca. 140 m, zwischen Mast M119 und M120 auf einer Länge von ca. 157 m und zwischen Mast M134WO und M136WO auf einer Länge von ca. 80 m. Es werden hochwertige Wald- und Gehölzbestände nach der Bayerischen Biotopkartierung sowie BayKompV durch die Aufwuchsbeschränkungen beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung von Wald-/Gehölzbeständen ist weiterhin an folgenden Maststandorten gegeben: M123, M124, M125 sowie möglicherweise M131WO.

Durch das Vorhaben werden Wälder und Gehölze mit einer Endaufwuchshöhe von <33 m überspannt. Es bestehen Beschränkungen der Aufwuchshöhen im Schutzstreifen vor Mast M119 auf einer Länge von ca. 42 m, zwischen Mast M119 und M120W auf einer Länge von ca. 205 m sowie bei Mast M135W auf einer Länge von insgesamt ca. 85 m. Es werden hochwertige Gehölzbestände nach der Bayerischen Biotopkartierung überspannt sowie hochwertige Waldbestände nach BayKompV durch Aufwuchsbeschränkungen beeinträchtigt.

Durch das Vorhaben werden Wälder und Gehölze mit einer Endaufwuchshöhe von <33 m überspannt. Es bestehen Beschränkungen der Aufwuchshöhen im Schutzstreifen zwischen Mast M118WS2 und M119WS2 auf einer Länge von ca. 225 m sowie hinter Mast M133WS2 auf einer Länge von ca. 60 m. Es werden hochwertige Wald- und Gehölzbestände nach der Bayerischen Biotopkartierung überspannt.

Durch das Vorhaben werden Wälder und Gehölze mit einer Endaufwuchshöhe von <33 m überspannt. Es bestehen Beschränkungen der Aufwuchshöhen im Schutzstreifen zwischen Mast M124WS1 und M125WS1 auf einer Länge von ca. 380 m sowie hinter Mast M125WS1 auf einer Länge von ca. 160 m. Es werden hochwertige Wald- und Gehölzbestände nach der Bayerischen Biotopkartierung überspannt sowie bei M144WS1 unter Umständen beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung von Wald-/Gehölzbeständen ist weiterhin an folgenden Maststandorten gegeben: M119WS1, M123WS1, M125WS1, M143WS1, M147WS1.

380-kV-Leitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Leitung Adlkofen – Matzenhof (B152)

Beeinträchtigung avifaunistisch wertvoller Bereiche

Im dargestellten Bereich der Antragsvariante befindet sich kein Vogelschutzgebiet. Durch den näheren Verlauf zum Ort Wurmansquick sowie zur Bundesstraße 20 werden im Vergleich zur Variante Ost mehr vorbelastete Offenlandbereiche überspannt. Im südlichen Bereich werden avifaunistisch attraktive Offenlandbereiche überspannt, die jedoch in relativer Nähe zur Bestandstrasse liegen und durch diese schon eine Vorbelastung aufweisen. Die Scheuchwirkung durch Masten und Leiterseile im Nahbereich der geplanten Trasse ist daher weniger ausgeprägt als bei der Variante Ost.

Im Waldbereich wurden bei Mast M119 und M120 Buntspecht und Mäusebussard, zwischen M123 und M125 Baumpieper, Bluthänfling, Bunt-, Grün- und Schwarzspecht, Waldkauz und Waldschnepfe sowie bei M135 Buntspecht und Goldammer gesichtet. Die Stockente findet sich im Waldrandbereich südlich von Mast M123. In den Offenlandbereichen kommen Feldlerche und Goldammer vor.

Im Plangebiet der Variante befindet sich kein Vogelschutzgebiet. Für Zugvögel interessante Strukturen wie z.B. größere Fließgewässer sind ebenfalls nicht vorhanden. Die Landschaft in diesem Bereich enthält jedoch mehrere Waldstandorte, Fließgewässer mit angrenzender Begleitvegetation sowie Grün- und Ackerland und ist damit als relativ strukturreich anzuspochen. Das Plangebiet wird als allgemein bedeutsamer Bereich für die Avifauna eingeschätzt.

Im Waldbereich wurden bei Mast M119 und M120 Buntspecht und Mäusebussard, zwischen M123 und M125 Baumpieper, Bluthänfling, Bunt-, Grün- und Schwarzspecht, Sperber, Waldkauz und Waldschnepfe, zwischen Mast M130WO und M132WO Kuckuck, Mäusebussard, Turmfalke und Waldkauz sowie zwischen Mast M134WO und M136 Buntspecht und Dorngrasmücke gesichtet. Im Waldrandbereich finden sich vor Mast M131WO die Dorngrasmücke und bei Mast M132WO der Bluthänfling. In den Offenlandbereichen kommen Feldlerche, Goldammer und Rebhuhn vor.

Im Plangebiet der Variante befindet sich kein Vogelschutzgebiet. Durch die Querung des Orts Wurmansquick und den Verlauf im Bereich der Bestandstrasse werden mehr vorbelastete Offenlandbereiche überspannt als in den anderen Varianten. Im östlichen Bereich werden avifaunistisch attraktive Offenlandbereiche überspannt, die jedoch in relativer Nähe zur Bestandstrasse liegen und durch diese schon eine Vorbelastung aufweisen. Die Scheuchwirkung durch Masten und Leiterseile im Nahbereich der geplanten Trasse ist daher weniger ausgeprägt als bei den anderen Varianten.

Im Waldbereich wurden bei Mast M119W Buntspecht und Mäusebussard sowie bei Mast M130W Buntspecht und Goldammer gesichtet. In den Offenlandbereichen, die überwiegend eine Vorbelastung durch die Bestandstrasse aufweisen, finden sich Feldlerche und Goldammer

Im Plangebiet der Variante befindet sich kein Vogelschutzgebiet. Die Landschaft in diesem Bereich enthält jedoch mehrere Waldstandorte sowie Grün- und Ackerland und ist damit als relativ strukturreich anzusprechen. Das Plangebiet wird als allgemein bedeutsamer Bereich für die Avifauna eingeschätzt.

Im Waldbereich wurden zwischen Mast M118WS2 und M120WS2 Baumpieper, Buntspecht, Mäusebussard und Waldkauz sowie bei Mast M133WS2 Buntspecht und Goldammer gesichtet. Dohle, Dorngrasmücke und Neuntöter finden sich im Waldrandbereich bei Mast M130WS2. In den Offenlandbereichen kommen Bluthänfling, Dorngrasmücke, Feldlerche, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Goldammer, Neuntöter, Rebhuhn, Wachtel und Wiesenschafstelze vor. Klappergrasmücke, Sumpfrohrsänger und Teichrohrsänger vor.

Im Plangebiet der Variante befindet sich kein Vogelschutzgebiet. Für Zugvögel interessante Strukturen wie z.B. größere Fließgewässer sind ebenfalls nicht vorhanden. Die Landschaft in diesem Bereich enthält jedoch mehrere Waldstandorte, Fließgewässer mit angrenzender Begleitvegetation sowie Grün- und Ackerland und ist damit als relativ strukturreich anzusprechen. Das Plangebiet wird als allgemein bedeutsamer Bereich für die Avifauna eingeschätzt.

Im Waldbereich wurden Baumpieper, Bunt-, Grün-, Schwarzspecht, Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Mäusebussard, Mönchsgrasmücke, Neuntöter und Waldkauz, Waldohreule und Waldschnepfe gesichtet. Im Waldrandbereich finden sich Baumpieper, Dorngrasmücke, Gartenrotschwanz, Goldammer und Star. In den Offenlandbereichen kommen Baumpieper, Feldlerche, Goldammer, Rebhuhn und Wiesenschafstelze vor.



**Stellungnahme Prüfaufträge
Anhang 3 zur Anlage 2**

Org.: LPG-SB
Name: Dirk Daßler
Datum: 03.03.2022
Telefon: 0921-50740-4987
Projekt-Nr.: NB.12.012

**380-kV-Leitung Altheim – Matzenhof
Teilabschnitt 2: 380-kV-Leitung Adlkofen – Matzenhof (B152)**

Kosten					
Gegenüberstellung zur Antragstrasse	Leitung: 6,85 km x 2,5 Mio € = 17,13 Mio € Provisorien: 0,25 km x 0,5 Mio € = 0,13 Mio € Gesamt: 17,26 Mio €	Leitung: 6,45 km x 2,5 Mio € = 16,13 Mio € Provisorien: 0,25 km x 0,5 Mio € = 0,13 Mio € Gesamt: 16,26 Mio €	Leitung: 5,03 km x 2,5 Mio € = 12,58 Mio € Provisorien: 2,24 km x 0,5 Mio € = 1,12 Mio € Gesamt: 13,70 Mio €	Leitung: 5,87 km x 2,5 Mio € = 14,68 Mio € Provisorien: - Gesamt: 14,68 Mio €	
	Länge M118-M148 (zum Vergleich mit Süd 1): Leitung: 11,72 km x 2,5 Mio € = 29,30 Mio € Provisorien: 6,40 km x 0,5 Mio € = 3,20 Mio € Gesamt: 32,5 Mio €				Leitung: 12,22 km x 2,5 Mio € = 30,55 Mio € Provisorien: - Gesamt: 30,55 Mio €

**380-kV-Leitung Altheim – Matzenhof
Teilabschnitt 2: 380-kV-Leitung Adlkofen – Matzenhof (B152)**

Fazit:

Bei der im Deckblattverfahren gewählten Trassenvariante ergibt sich eine geringere Betroffenheit durch überwiegend größere Abstände zu Wohnbebauungen. Insbesondere der geschlossene Siedlungsbereich der Ortschaft *Wurmansquick* wird weiträumig umgangen. Die Bündelung mit der Bundesstraße B20 wird von 1,2 km auf 0,6 km halbiert. Auch die Nutzung der Bestandstrasse durch die Antragstrasse wird auf der Länge von ca. 1,6 km aufgehoben. Durch einen geradlinigeren Verlauf, mehr Tragmasten und einen Mast weniger kann eine Verbesserung des Landschaftsbildes ebenso wie eine Kostenreduzierung gegenüber der Antragstrasse erreicht werden.

Die ebenfalls untersuchten Varianten haben keinen Vorteil gegenüber der gewählten Deckblatttrasse.

2.1.3 Prüfung neue Variante Tann Nord (Mast M 150 - M 152)

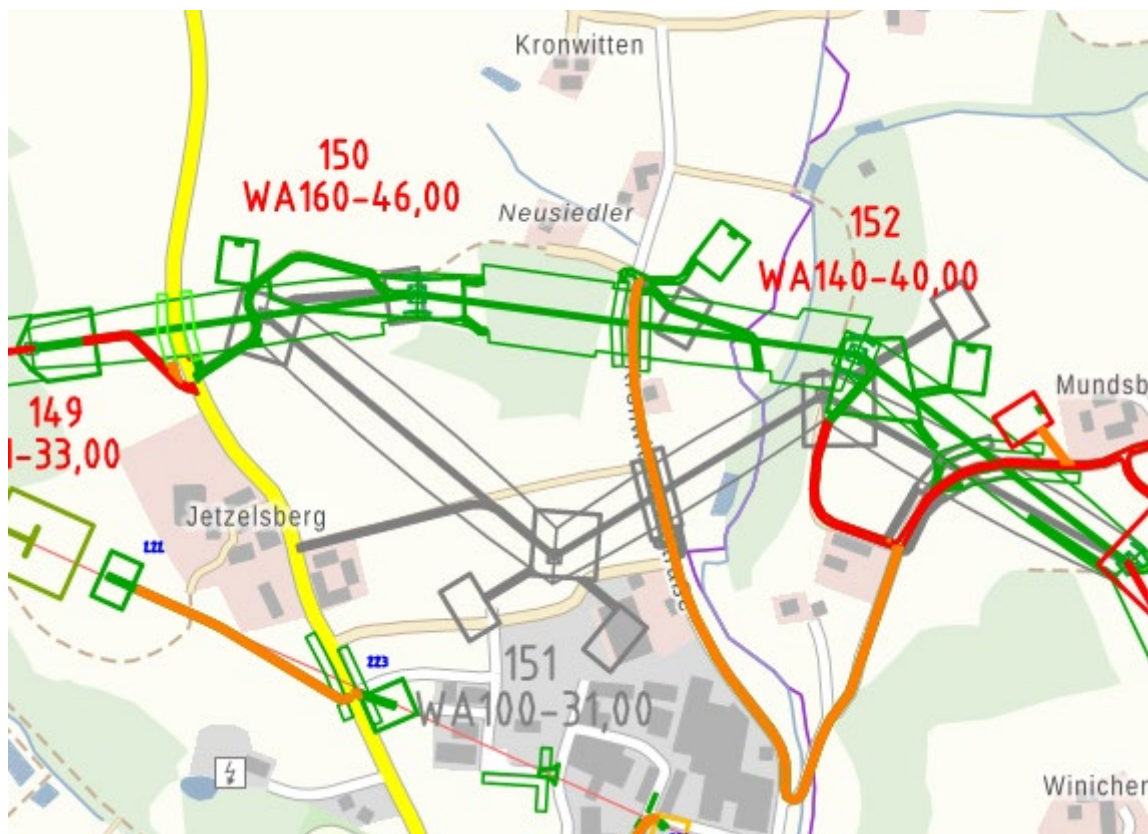


Abbildung 3 Prüfauftrag Tann Nord

Antragsvariante (grau)

Der Verlauf der Antragstrasse beginnt südlich der Bestandstrasse auf Höhe des Maststandortes 221. Die Trasse verläuft in östliche Richtung durch Feldflur, quert die Bestandstrasse und die PAN 8 am Mast 221 sowie im Anschluss an ein Waldstück die St 2090 nördlich *Jetzelsberg*. Unmittelbar danach schwenkt die Leitung in südliche Richtung ein, um kurz danach wieder in

**380-kV-Leitung Altheim – Matzenhof
Teilabschnitt 2: 380-kV-Leitung Adlkofen – Matzenhof (B152)**

östliche Richtung abzuführen. Vor *Mundsberg* überspannt sie einen Bach sowie einen Waldstreifen. Nach Letzterem biegt sie in südöstliche Richtung ab. Nun verläuft die Trassenvariante durch Feldflur bis zur PAN 15, wo sie nach Südosten abknickt und diese überquert. Auf Höhe des Maststandorts 227 trifft die geplante Leitung auf die bestehende Leitung und verläuft im Anschluss parallel zu dieser weiter in südöstliche Richtung.

Alternative Nord (grün)

Diese Variante zeichnet sich dadurch aus, dass eine Mastverschiebung des Mastes Nr. 150 um ca. 150 m in Richtung Osten erfolgt. Ebenso erfolgt eine Anpassung am Mast Nr. 152 in nördliche Richtung, sodass das Spannungsfeld mit größtmöglichem Abstand zu den beiden Wohnbebauungen optimiert wird. Dabei entfällt der Mast Nr. 151 aus der Antragstrasse. Für das Wohnhaus Kronwittener Straße 18 verringert sich der Abstand von 88 auf 69 m, wobei die Freileitung von der Südseite der Wohnlage auf die Nordseite wechselt. Die zu querenden Waldstücke können mit einer Aufwuchsbeschränkung überspannt werden.

Fazit:

Der Mast Nr. 151 aus der Antragstrasse befindet sich in einem ausgewiesenen Gewerbegebiet von *Tann*. Durch die Anpassung entfällt dabei dieser, was zu einer Reduzierung der Kosten zur Folge hat. Zusätzlich ergibt sich auch eine geringere Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, auch aufgrund der neuen Standorte. Somit wird die Alternative im Ergebnis als vorteilhafter als die Antragsvariante eingestuft und deshalb weiterverfolgt.

2.1.4 Prüfung neue Variante Frauenhaselbach

Der Prüfauftrag stellt eine Aktualisierung der bereits aus dem ROV bekannten Variante und den heute anwendbaren Trassierungsmöglichkeiten dar. Bei der erneuten Prüfung und Bewertung wurden die dem Deckblattverfahren zugrunde liegenden technischen Trassierungsmöglichkeiten angewendet.

380-kV-Leitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Leitung Adlkofen – Matzenhof (B152)

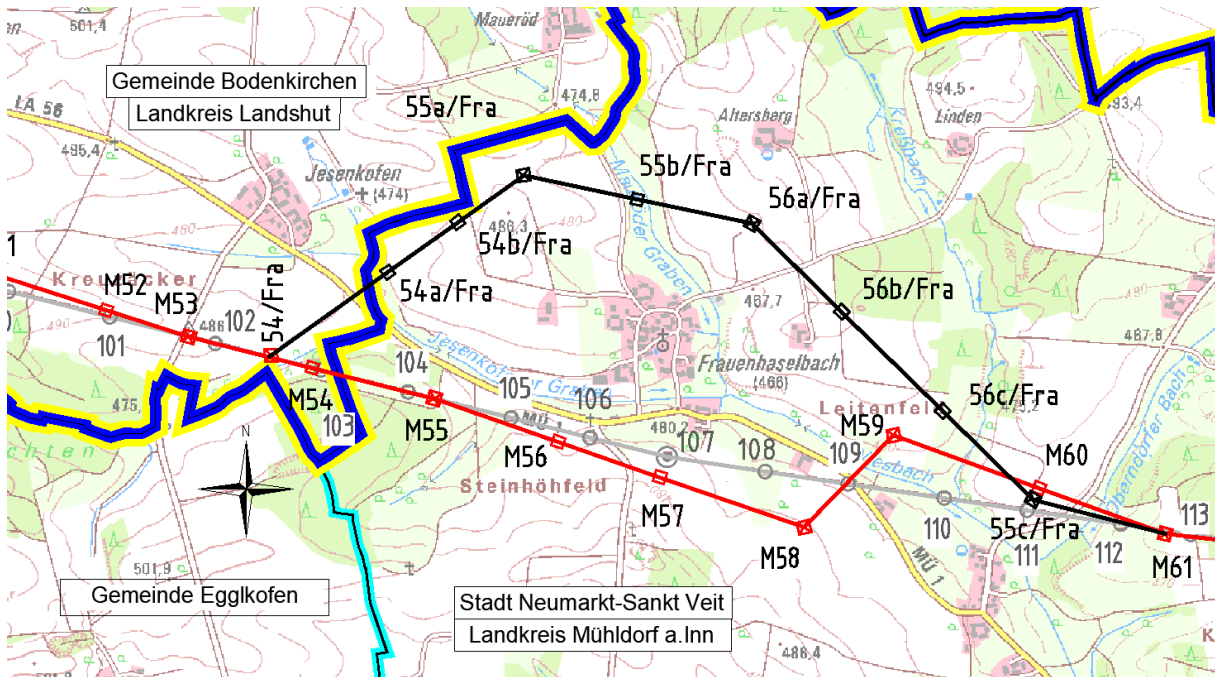


Abbildung 4 Prüfauftrag Frauenhaselbach

Antragsvariante Süd (rot)

Die dem Antragstrasse (nach ROV modifiziert) verläuft bis zu den Bestandsmasten 104 / 105 trassengleich zur Bestandstrasse. Danach schwenkt sie nach Süden bis zu einem Abstand von ca. 140 m zu der Bestandstrasse. Bei Bestandsmast Nr. 109 kreuzt die Variante die Bestandstrasse und verläuft nun nördlich dieser bis zum Endpunkt auf Höhe der Bestandsmasten 112 / 113.

Variante Frauenhaselbach Nord (schwarz)

Im Spannungsfeld von Mast Nr. 53 und Mast Nr. 54 zweigt die Variante kurz vor Beginn des Waldes in nordöstlicher Richtung ab, kreuzt dabei die Kreisstraße LA56 und geht in einem Abstand von ca. 230 Meter nördlich an *Frauenhaselbach* vorbei, bis sie anschließend in südöstlicher Richtung wieder zurück zur geplanten Trasse verläuft, in das Spannungsfeld zwischen Mast Nr. 59 und Mast Nr. 60. Dabei werden in großen Teilen vor allem Offenlandbereiche wie Ackerflächen genutzt. Die wenigen Waldbereiche werden überspannt.

	Frauenhaselbach Nord (schwarz)	Antragsvariante (rot) zur Info: Bestand (grau)
Raumordnerische Belange		
Bündelung	keine	Die Trasse verläuft auf ca. 550 m gebündelt mit der Kreisstraße Mü1.

**380-kV-Leitung Altheim – Matzenhof
 Teilabschnitt 2: 380-kV-Leitung Adlkofen – Matzenhof (B152)**

Berührung raumordnerischer Kategorien	<p>Durch die Variante wird bei 3 Wohnhäusern der Abstand von 400 m (Innenbereich) zur Trassenachse unterschritten (Mast M56a, M55b, M56b).</p> <p>Durch die Variante wird bei einem Wohnhaus der Abstand von 200 m (Außenbereich) zur Trassenachse unterschritten (Mast M56b).</p> <p>Es liegt keine Querung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten vor.</p>	<p>Durch die Variante wird bei 3 Wohnhäusern der Abstand von 400 m (Innenbereich) zur Trassenachse unterschritten (Mast M56, M57).</p> <p>Durch die Variante wird bei 3 Wohnhäusern der Abstand von 200 m (Außenbereich) zur Trassenachse unterschritten (Mast M57, M58, M59).</p> <p>Es liegt keine Querung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten vor.</p>
Vereinbarkeit mit anderen Nutzungen	<p>Durch die Lage der Maststandorte auf landwirtschaftlichen Flächen sind kleinräumige Nutzungskonflikte zu erwarten. Die landwirtschaftliche Nutzung auf überspannten Flächen ist weiterhin gegeben. Es werden dauerhaft 11 Maststandorte auf landwirtschaftlichen Flächen errichtet.</p>	<p>Durch die Lage der Maststandorte auf landwirtschaftlichen Flächen sind kleinräumige Nutzungskonflikte zu erwarten. Die landwirtschaftliche Nutzung auf überspannten Flächen ist weiterhin gegeben. Es werden dauerhaft 9 Maststandorte auf landwirtschaftlichen Flächen errichtet.</p>
Vorbelastung	<p>Die Trasse kann auf einer Länge von 375 m trassengleich oder parallel errichtet werden.</p>	<p>Die Trasse kann auf einer Länge von 1.470 m trassengleich oder parallel errichtet werden, ein trassennaher Neubau ist auf einer Strecke von 1.295 m möglich.</p>
Technik		
Technische Ausführung	<p>Länge der Variante: 3.3 km (M53 bis M61)</p>	<p>Länge : 3.0 km (M53 bis M61)</p>
Trassierungsaspekte	<p>projekttypische Masten 6 Winkelmasten und 5 Tragmasten Es ist kein Provisorium notwendig.</p>	<p>projekttypische Masten 5 Winkelmasten und 4 Tragmasten</p>
Beeinträchtigung hinreichend konkretisierter Planung von Privaten und Gemeinden	<p>Es liegen keine Kenntnisse über konkurrierende Planungen vor.</p>	
Schutzgut Mensch und LEP-Gesichtspunkte		
Wohnumfeldschutz	<p>Folgende Abstände zu Wohngebäuden (Innenbereich) bestehen: 3 Gebäude in Frauenhaselbach, geringster Abstand 230 m</p> <p>Folgende Abstände zu Wohngebäuden (Außenbereich) bestehen: Hof Frauenhaselbach 12, 105 m</p>	<p>Folgende Abstände zu Wohngebäuden (Innenbereich) bestehen: 3 Gebäude in Frauenhaselbach, geringster Abstand 255 m</p> <p>Folgende Abstände zu Wohngebäuden (Außenbereich) bestehen: Hof Frauenhaselbach 1, 115 m Hof Frauenhaselbach 2, 95 m Hof Frauenhaselbach 3, 180 m</p>

380-kV-Leitung Altheim – Matzenhof

Teilabschnitt 2: 380-kV-Leitung Adlkofen – Matzenhof (B152)

Privatrechtliche Betroffenheit	Die Variante unterschreitet gemäß LEP die Abstandsvorgaben zum Wohnumfeldschutz sowohl im Außenbereich als auch an mehreren Stellen im Innenbereich. Betroffenheiten ergeben sich daher aus der Annäherung an Wohngebäude, der Überspannung von landwirtschaftlichen Flächen und Waldrandbereichen, Maststandorten sowie durch Flächeninanspruchnahme durch temporäre Flächen und Zuwegungen. Temporär in Anspruch genommene sowie von Überspannung betroffene Ackerflächen sind nach der Stellung der Masten wieder uneingeschränkt nutzbar.	Die Variante unterschreitet gemäß LEP die Abstandsvorgaben zum Wohnumfeldschutz sowohl an mehreren Stellen im Außenbereich (Vorbelastung) als auch im Innenbereich (Vorbelastung). Betroffenheiten ergeben sich daher aus der Annäherung an Wohngebäude, der Überspannung von landwirtschaftlichen Flächen und Waldbereichen, Maststandorten sowie durch Flächeninanspruchnahme durch temporäre Flächen und Zuwegungen. Temporär in Anspruch genommene sowie von Überspannung betroffene Ackerflächen sind nach der Stellung der Masten wieder uneingeschränkt nutzbar.
Optisch bedrängende Wirkung der Masten	Eine optisch bedrängende Wirkung der Tragmasten M54 bis M60 ist aufgrund der Abstände zu den nächstgelegenen Wohngebieten von > 100 m nicht erkennbar.	Eine optisch bedrängende Wirkung der Tragmasten M54 bis M60 ist aufgrund der Abstände zu den nächstgelegenen Wohngebieten von > 180 m nicht erkennbar.
Beeinträchtigung der Bebaubarkeit von Grundstücken	Unterhalb der geplanten Freileitung ist keine Wohnbebauung zulässig.	
Beeinträchtigung der Erholungsnutzung	Keine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung über die Belastung des Landschaftsbilds hinaus (siehe Schutzgut Landschaft).	Keine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung über die Belastung des Landschaftsbilds hinaus (siehe Schutzgut Landschaft).
Schutzgut Landschaft		
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes	Die Trasse überspannt in großen Teilen vor allem Offenlandbereiche wie Ackerflächen. Dies führt zu einer guten Sichtbarkeit des Vorhabens über weite Distanzen. Durch mehrere kleinere Waldbereiche wird die Sichtbarkeit gemindert.	Die Trasse verläuft vollständig innerhalb des durch die 220-kV Bestandsleitung vorbelasteten Bereichs. Weiterhin weist die Variante eine geringere Mastanzahl mit kleinerem Anteil an Winkelabspannmasten gegenüber der Variante Nord auf.
Querung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten oder Landschaftsschutzgebieten	Es liegt keine Querung von Landschaftsschutzgebieten oder Vorbehaltsgebieten vor.	
Schutzgut Pflanzen und Tiere		
Beeinträchtigungen von geschützten und naturschutzwürdigen Bereichen	Ein geschütztes Feuchtbiotop (Biotop-Nr. 7540-1010: Feuchtvegetation und Feldgehölz am Mausöder Graben und Wiesbach nördlich bis östlich Frauenhaselbach) wird bei Mast M56a gequert.	Keine Querung von Schutzgebieten und geschützten Biotopen.

380-kV-Leitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Leitung Adlkofen – Matzenhof (B152)

Beeinträchtigungen wertvoller Offenland-Biotope	Durch das Vorhaben werden in weiten Teilen Offenland-Bereiche überspannt. Dabei werden vor allem intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen durch die Anlage von Maststandorten beeinträchtigt.	
Beeinträchtigung von Wäldern und Gehölzen	<p>Gequerte Waldbereiche zwischen Mast 55b und 56c werden überspannt.</p> <p>Überspannung eines hochwertigen Gehölzbestands (Biotop-Nr. 7540-1010: Feuchtvegetation und Feldgehölz am Mausöder Graben und Wiesbach nördlich bis östlich Frauenhaselbach) bei Mast M56a.</p> <p>Keine Querung historisch alter Waldstandorte.</p>	<p>Mit Beschränkungen der Aufwuchshöhen werden Feldgehölze auf einer Länge von 35 m sowie Waldbestände auf einer Länge von 361 m in der Trasse der bestehenden Leitung gequert (Vorbelastung).</p> <p>Keine Querung hochwertiger Wald-/Gehölzbestände nach der Bayerischen Biotopkartierung.</p> <p>Querung historisch alter Waldstandorte auf 361 m Länge (Vorbelastung).</p>
Beeinträchtigung avifaunistisch wertvoller Bereiche	<p>Im Plangebiet der Variante Nord befindet sich kein Vogelschutzgebiet. Die Landschaft in diesem Bereich enthält jedoch mehrere Waldstandorte sowie Grün- und Ackerland und ist damit als relativ strukturreich anzusprechen. Das Plangebiet wird als allgemein bedeutsamer Bereich für die Avifauna eingeschätzt.</p> <p>In den Offenlandbereichen sind Bachstelze, Feldlerche, Goldammer, Rebhuhn und Wiesenschaftstelze anzutreffen. Im Waldbereich bei Mast 56b wurde eine Waldschnepfe gesichtet.</p>	<p>Im Plangebiet der Antragstrasse befindet sich kein Vogelschutzgebiet. Im Bereich der Antragstrasse ist ein Waldstandort sowie die Bachaue des Jesenkofener Grabens bzw. des Wiesbaches gelegen und damit als relativ strukturreich anzusprechen. Das Plangebiet wird als allgemein bedeutsamer Bereich für die Avifauna eingeschätzt.</p> <p>Im Waldbereich wurden Buntspecht, Mäusebussard und Waldohreule gesichtet. Der Stieglitz findet sich im Waldrandbereich. In den Offenlandbereichen kommen Feldlerche, Goldammer, Klappergrasmücke, Sumpfrohrsänger und Teichrohrsänger vor. Alle genannten Bereiche weisen eine Vorbelastung durch die Bestandstrasse auf.</p>
Kosten		
Gegenüberstellung zur Antrags-trasse	<p>Leitung: 3,3 km x 2,5 Mio € = 8,25 Mio €</p> <p>Provisorien: -</p> <p>Gesamt: 8,25 Mio €</p>	<p>Leitung: 3,0 km x 2,5 Mio € = 7,5 Mio €</p> <p>Provisorien: 1,16km x 0,5 Mio € = 0,58 Mio €</p> <p>Gesamt: 8,08 Mio €</p> <p>1 Winkelmast und 1 Tragmast weniger</p>

Fazit:

Zwar werden in beiden Varianten die Abstandsvorgaben zum Wohnumfeldschutz gemäß LEP jeweils unterschritten; die Antragstrasse verläuft jedoch überwiegend im vorbelasteten

**380-kV-Leitung Altheim – Matzenhof
Teilabschnitt 2: 380-kV-Leitung Adlkofen – Matzenhof (B152)**

Bereich. Sie kann zu einem großen Teil trassengleich oder parallel zur Bestandsleitung errichtet werden. Streckenweise liegt eine Bündelung mit der Kreisstraße Mü1 vor.

Aus der kleineren Anzahl an Winkel- und Tragmasten ergibt sich eine geringere Beeinträchtigung des Landschaftsbilds sowie eine kleinere anlagebedingte Flächeninanspruchnahme.

Dies führt wie auch die kürzere Trassenlänge außerdem zu einer Reduzierung der Kosten. Somit wird der eingebrachte Prüfauftrag nicht weiterverfolgt.

2.2 Ergänzung und Überarbeitung Antragsunterlagen

2.2.1 Vergleichende Bewertung Mastausführung

Im Materialband dieser Antragsunterlage zum Planfeststellungsverfahren (Deckblattverfahren) ist das Dokument „Planfeststellungsverfahren Ergänzungsunterlage - Anforderungen an Mastbauformen und Bewertung von Kompaktmasten“ aufgenommen worden. Dieses stellt den Einsatz von Vollwandmasten (Kompaktmasten) mit dem von Stahlgittermasten gegenüber.

2.2.2 Nadelbäume als Quartierbäume

Von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mühldorf am Inn wurde im Rahmen des Erörterungstermines angemerkt, dass die Nutzung von Nadelbäumen als Quartier für Fledermäuse kritisch bewertet wird.

Aus dem vorliegenden Ausgleichskonzept für umweltfachliche Maßnahmen, kann man entnehmen, dass im Vorfeld der Baumaßnahmen geprüft wird, inwieweit die Höhlenstrukturen erhalten bleiben können. Sollte dies nicht möglich sein, werden die Höhlenstrukturen aus dem Stamm geschnitten und im näheren Umfeld an andere Bäume befestigt. Wenn ein Aufhängen kurzer Stammabschnitte nicht umsetzbar ist, sollen diese als stehendes Totholz in den Waldflächen verbleiben und ein Ausgleich erfolgt durch Bereitstellung von Fledermauskästen.

2.2.3 Keine Reduzierung der Ausgleichsflächen für Kiebitze

Für die Erstellung der Deckblattunterlagen wurden die vorliegenden umweltfachlichen Kartierungen durch weitere Erfassungen plausibilisiert. Bei den Feld- und Wiesenbrütern erfolgte eine Unterscheidung zwischen Feldlerche, Kiebitz, Schafstelze und Wachtel. Die durch das Vorhaben zur erwartenden Brutplatzverluste (abzüglich entlasteter Reviere durch Rückbau) und bauzeitliche (temporäre) Beeinträchtigungen werden für Feldlerchen mit einem Schlüssel von 0,5 ha pro Brutpaar ausgeglichen. Bei temporären Beeinträchtigungen kommt ein reduzierter Faktor zum Tragen. Für Kiebitze entstehen Wirkungen nur durch den Rückbau der Bestandsleitung. Zum einen werden Brutplätze entlastet und zum anderen werden bauzeitliche Beeinträchtigungen im Rahmen anderweitiger Ausgleichserfordernisse (Feldlerchen) abgedeckt.

**380-kV-Leitung Altheim – Matzenhof
Teilabschnitt 2: 380-kV-Leitung Adlkofen – Matzenhof (B152)**

2.2.4 Gutachterliche Bewertung der immissionsrechtlichen Auswirkungen

Die mit dem Deckblattverfahren einhergehenden Änderungen an der Trassierung werden durch eine Fortschreibung des Immissionsberichtes (siehe Anlage 16.1 Immissionsbericht) berücksichtigt. Eine Prüfung relevanter Immissionsorte hat stattgefunden.

2.2.5 Ausgleichsfläche A 6 Oberglaim

Die Maßnahme A6 in Oberglaim ist nicht mehr Bestandteil des Vorhabens und wurde durch alternative Maßnahmen ersetzt.

2.2.6 Berücksichtigung der aktuellen Flächenumgriffe und Ausgestaltung der Biotope

Die Ausweisung der erforderlichen Flächeninanspruchnahme durch Bauflächen und Zuwegungen ist revidiert. Dabei wurde Eingriffe in sensible und geschützte Bereiche minimiert und insbesondere Biotop auspart. Die zugrundeliegende Planung weicht damit von einem standardisierten Flächenansatz ab und berücksichtigt die am Standort gegebenen Bedingungen.

2.2.7 Aktualisierung der Plangrundlage (Katasterdaten)

Die letzte Abfrage der ALKIS-Daten erfolgte in Februar 2020 und stellt die Grundlage für das Grunderwerbsverzeichnis dar.

2.3 Maststandorte

2.3.1 Prüfung Verlegung Maststandort M 124

Siehe Lage- und Bauwerksplan in Anlage 7 der Deckblattunterlagen (A040_A2_7-1_LP_BWP_Deckbl-40_Mast121-124.pdf)

Raumordnerische Belange	
Bündelung	Keine
Berührung raumordnerischer Kategorien	Abstand zur Ortslage Wurmansquick (Misch- und Gewerbegebiet) vergrößert sich um ca. 177 m. Keine Beeinträchtigung von Vorbehalts- und Vorranggebieten
Vereinbarkeit mit anderen Nutzungen	Keine Änderung, beide Standorte liegen im Wald
Vorbelastung	Keine
Technik	
Technische Ausführung	Mastgestänge ändert sich von Winkelabspannmast zu Tragmast, Masthöhe vergrößert sich um 29 m auf 88 m über EOK
Trassierungsaspekte	Waldgebiet wird geradlinig überspannt, Montagefläche für neuen Standort wird dem Waldgebiet vorgelagert (getrennt) auf Acker eingerichtet, kürzere Trassenlänge im Vergleich zur Antragstrasse

**380-kV-Leitung Altheim – Matzenhof
Teilabschnitt 2: 380-kV-Leitung Adlkofen – Matzenhof (B152)**

Beeinträchtigung hinreichend konkretisierter Planung von Privaten und Gemeinden	Keine
Schutzgut Mensch und LEP-Gesichtspunkte	
Wohnumfeldschutz	Verbesserung durch Abrücken von Wohnlage Puttinger Str. 1 um ca. 124 m in nördlicher Richtung
Privatrechtliche Betroffenheit	Keine Änderung
Optisch bedrängende Wirkung der Masten	keine
Beeinträchtigung der Bebaubarkeit von Grundstücken	keine
Beeinträchtigung der Erholungsnutzung	Abrücken von der für regelmäßig stattfindendes Drachenfest genutzten Ackerfläche, geringere Wahrnehmbarkeit durch Waldüberspannung
Schutzgut Landschaft	
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes	Durch Waldüberspannung geräumigere Sichtbarkeit, zugunsten geringerer Sichtbarkeit für naheliegende Anwohner
Querung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten oder Landschaftsschutzgebieten	keine
Schutzgut Pflanzen und Tiere	
Beeinträchtigungen von geschützten und naturschutzwürdigen Bereichen	Verschonung des Schluchtwaldes, keine Beeinträchtigung Biotop „Feldgehölz in einem Taleinschnitt westlich Straßhub, im "Demelhuber Holz" (7642-0168)
Beeinträchtigungen wertvoller Offenland-Biotope	Keine
Beeinträchtigung von Wäldern und Gehölzen	Kein Waldeingriff durch Schneisenbildung im Waldrandbereich, Waldeingriff am neuen Standort auf ca. 2.000 m ²
Beeinträchtigung avifaunistisch wertvoller Bereiche	keine

Die Vorhabenträgerin ist dem Prüfauftrag durch Änderung der Trassierung nachgekommen.

2.3.2 Prüfung Verlegung Maststandort M 7 - M 8

Die Prüfung ist durch die Variante Göttlkofen (siehe 2.1.1 Prüfung neue Variante Ostumgehung Göttlkofen (Mast M 3 - M 15), Seite 7 ff.) gegenstandslos geworden.

2.3.3 Prüfung Verlegung Maststandort M 115 - M 116

Siehe Lage- und Bauwerksplan in Anlage 7 der Deckblattunterlagen (A040_A2_7-1_LP_BWP_Deckbl-37_Mast114-117.pdf)

Raumordnerische Belange	
Bündelung	Keine
Berührung raumordnerischer Kategorien	Abstand zur Ortslage Endach (Mischgebiet) vergrößert sich um ca. 15 m.

**380-kV-Leitung Altheim – Matzenhof
Teilabschnitt 2: 380-kV-Leitung Adlkofen – Matzenhof (B152)**

	Keine Beeinträchtigung von Vorbehalts- und Vorranggebieten
Vereinbarkeit mit anderen Nutzungen	Keine Änderung, beide Standorte liegen auf Ackerflächen, neuer Standort ist in Absprache mit Flächennutzer besser mit der Bewirtschaftung vereinbar
Vorbelastung	Bestandsleitung B104 verläuft nördlich der geplanten Leitung in unmittelbarer Nähe zur Wohnlage (Abstand ca. 18 m)
Technik	
Technische Ausführung	Mastgestänge ändert sich bei Mast 115 von Tragmast zu Winkelabspannmast, Masthöhe verringert sich um 3 m auf 52,5 m über EOK, bei Mast 116 gibt es eine Änderung des Mastgestänges von einem Winkelabspannmast zu Tragmast, Masthöhe bleibt identisch
Trassierungsaspekte	Beide Maststandorte liegen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen mit guter Erreichbarkeit von einem bestehenden Weg, durch den Wechsel zum WA-Mast sind zusätzliche Seilzugflächen und mehr Mastkonstruktion erforderlich
Beeinträchtigung hinreichend konkretisierter Planung von Privaten und Gemeinden	Keine
Schutzgut Mensch und LEP-Gesichtspunkte	
Wohnumfeldschutz	Verbesserung durch Abrücken von Wohnlage Endach Nr. 10 um ca. 15 m in südwestlicher Richtung
Privatrechtliche Betroffenheit	Neuer Standort wird besser der Ackerbewirtschaftung gerecht
Optisch bedrängende Wirkung der Masten	Keine Änderung (Abstand >200m)
Beeinträchtigung der Bebaubarkeit von Grundstücken	Keine
Beeinträchtigung der Erholungsnutzung	Keine Änderung
Schutzgut Landschaft	
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes	Keine Änderung
Querung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten oder Landschaftsschutzgebieten	keine
Schutzgut Pflanzen und Tiere	
Beeinträchtigungen von geschützten und naturschutzwürdigen Bereichen	Keine Änderung
Beeinträchtigungen wertvoller Offenland-Biotope	Keine
Beeinträchtigung von Wäldern und Gehölzen	Keine
Beeinträchtigung avifaunistisch wertvoller Bereiche	keine

Die Vorhabenträgerin ist dem Prüfauftrag durch Änderung der Trassierung nachgekommen.

**380-kV-Leitung Altheim – Matzenhof
 Teilabschnitt 2: 380-kV-Leitung Adlkofen – Matzenhof (B152)**
2.3.4 Prüfung Verlegung Maststandort M 15

Siehe Lage- und Bauwerksplan in Anlage 7 der Deckblattunterlagen (A040_A2_7.1_LP_BWP_Deckbl-04_Mast1014-15.pdf)

Raumordnerische Belange	
Bündelung	Keine
Berührung raumordnerischer Kategorien	Abstand zur Ortslage Mittelreith (Mischgebiet) verringert sich um ca. 11 m. Keine Beeinträchtigung von Vorbehalts- und Vorranggebieten
Vereinbarkeit mit anderen Nutzungen	Keine Änderung, beide Standorte liegen auf landwirtschaftlichen Flächen (Grünland), neuer Standort an Flurstücksrand, damit bessere Bewirtschaftung
Vorbelastung	Deckblatttrasse verläuft in dem Bereich trassenidentisch mit Bestandstrasse (B104)
Technik	
Technische Ausführung	Mastgestänge (Mastbild Tonne) bleibt gleich, Masthöhe verringert sich um 3 m auf 66,3 m über EOK
Trassierungsaspekte	Beide Maststandorte liegen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen mit guter Erreichbarkeit von einem bestehenden Weg, durch Anpassung der Masthöhe und eine Verschiebung kann die vorhandene Schneise ohne Anpassung genutzt werden
Beeinträchtigung hinreichend konkretisierter Planung von Privaten und Gemeinden	Keine
Schutzgut Mensch und LEP-Gesichtspunkte	
Wohnumfeldschutz	Keine signifikante Änderung
Privatrechtliche Betroffenheit	Kein Waldeingriff, Beibehaltung der gleichen Flurstücksbetroffenheit
Optisch bedrängende Wirkung der Masten	Keine Änderung (Abstand >330m)
Beeinträchtigung der Bebaubarkeit von Grundstücken	Keine
Beeinträchtigung der Erholungsnutzung	Keine Änderung
Schutzgut Landschaft	
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes	Keine Änderung
Querung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten oder Landschaftsschutzgebieten	keine
Schutzgut Pflanzen und Tiere	
Beeinträchtigungen von geschützten und naturschutzwürdigen Bereichen	Keine
Beeinträchtigungen wertvoller Offenland-Biotope	Keine

380-kV-Leitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Leitung Adlkofen – Matzenhof (B152)

Beeinträchtigung von Wäldern und Gehölzen	Durch Anpassung Standort und Masthöhe entfällt der Waldeingriff im Waldrandbereich
Beeinträchtigung avifaunistisch wertvoller Bereiche	Keine Änderung

Die Vorhabenträgerin ist dem Prüfauftrag durch Änderung der Trassierung nachgekommen.

2.3.5 Prüfung Verlegung Maststandort M 138 – 143

Der Prüfauftrag stellt sich der Frage, ob eine Trassenführung abseits der Bestandstrasse besser den einzelnen Schutzgütern gerecht wird. Insbesondere soll eine Entlastung der Wohnlagen nördlich der Bestandstrasse erreicht werden.

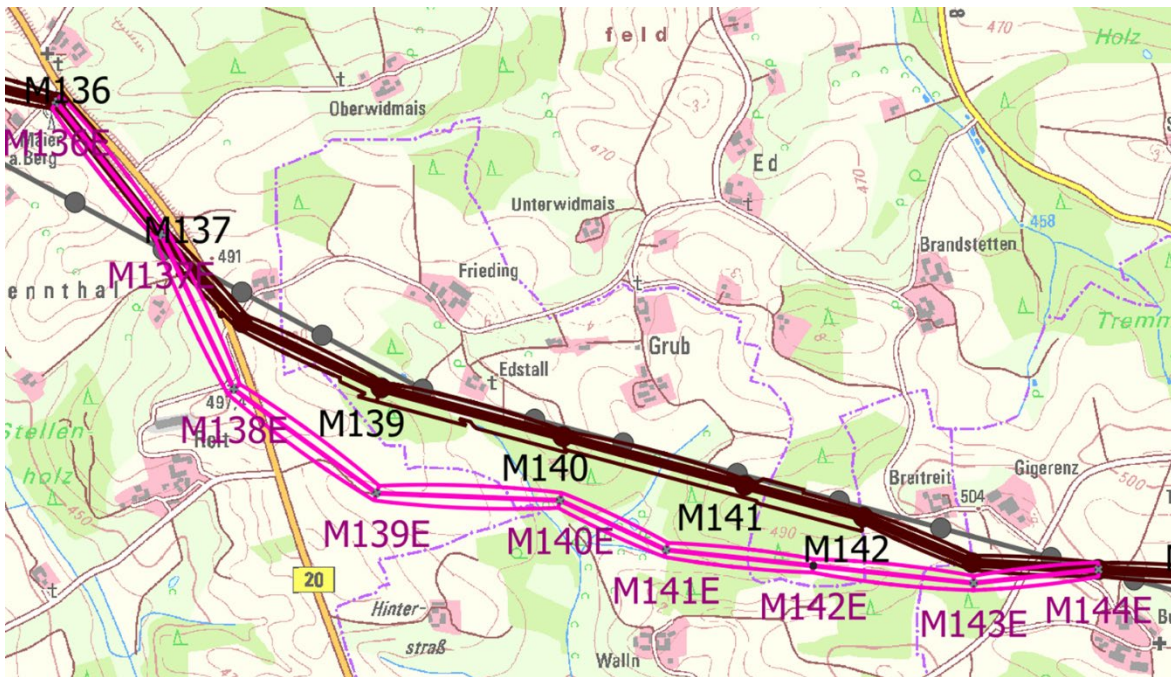


Abbildung 5 Prüfauftrag Edstall (M 138 – 143)

Antragsvariante (braun)

Die Antragstrasse folgt in dem Bereich von Mast Nr. 137 bis Nr. 143 dem Verlauf der Bestandstrasse. Zur Verbesserung des Abstandes zu nördlich gelegener Wohnbebauung (*Edstall, Grub, Breitreit, Gigerenz*) ist sie um ca. 25 m in südlicher Richtung versetzt. Dadurch ergibt sich ein Waldeingriff, der nicht durch Überspannung minimiert werden kann. Zwischen Mast Nr. 139 und Nr. 142 ist die Trasse geradlinig und wird durch Tragmasten gestützt. Die Anzahl verringert sich von fünf auf vier Maste in dem Abschnitt im Vergleich zur Bestandstrasse.

Variante Edstall Süd (magenta)

Ab Mast Nr. 137 verläuft diese Variante länger in parallel Lage mit der Bundesstraße B20 in südsüdöstliche Richtung bis kurz vor *Reit*. Von dort aus wird die Bundesstraße gekreuzt und verläuft weiter in östlicher Richtung durch die Wälder in Richtung *Burgstall*, bevor man bei

380-kV-Leitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Leitung Adlkofen – Matzenhof (B152)

Mast Nr. 144 auf die Antragstrasse wieder aufspringt. Gequerte Waldbereiche werden dabei überspannt.

	Edstall Süd (magenta)	Antragsvariante (braun) zur Info: Bestand (grau)
Raumordnerische Belange		
Bündelung	Es findet auf ca. 950 m eine Bündelung mit der Bundesstraße B 20 statt.	Es findet auf ca. 750 m eine Bündelung mit der Bundesstraße B 20 statt.
Berührung raumordnerischer Kategorien	Durch die Variante wird bei 8 Wohnhäusern der Abstand von 200 m (Außenbereich) zur Trassenachse unterschritten (Mast M136E, M137E, M143E, M144E). Es liegt keine Querung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten vor.	Durch die Variante wird bei 12 Wohnhäusern der Abstand von 200 m (Außenbereich) zur Trassenachse unterschritten (Mast M136, M137, M138, M139, M140, M142, M143, M144). Es liegt keine Querung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten vor.
Vereinbarkeit mit anderen Nutzungen	Durch die Lage der Maststandorte auf landwirtschaftlichen Flächen sind kleinräumige Nutzungskonflikte zu erwarten. Die landwirtschaftliche Nutzung auf überspannten Flächen ist weiterhin gegeben. Es werden dauerhaft 8 Maststandorte auf landwirtschaftlichen Flächen errichtet. Ein Maststandort befindet sich auf einer forstwirtschaftlichen Fläche.	Durch die Lage der Maststandorte auf landwirtschaftlichen Flächen sind kleinräumige Nutzungskonflikte zu erwarten. Die landwirtschaftliche Nutzung auf überspannten Flächen ist weiterhin gegeben. Es werden dauerhaft 7 Maststandorte auf landwirtschaftlichen Flächen errichtet. 2 Maststandorte befinden sich auf forstwirtschaftlichen Flächen.
Vorbelastung	Die Antragstrasse verläuft auf ca. 400 m im vorbelasteten Bereich.	Die Antragstrasse verläuft auf ca. 2.800 m im vorbelasteten Bereich.
Technik		
Technische Ausführung	Länge der Variante: 3.33 km (M136E bis M144E)	Länge der Antragstrasse: 3.15 km (M136 bis M144)
Trassierungsaspekte	projekttypische Masten 8 Winkelmasten und 1 Tragmasten (Durchschnitt: untere Traverse 45m, Gesamthöhe 70m) Provisorium kann teilweise entfallen.	projekttypische Masten 6 Winkelmasten und 3 Tragmasten (Durchschnitt: untere Traverse 38m, Gesamthöhe 63m)
Beeinträchtigung hinreichend konkretisierter Planung von Privaten und Gemeinden	Es liegen keine Kenntnisse über konkurrierende Planungen vor.	

**380-kV-Leitung Altheim – Matzenhof
Teilabschnitt 2: 380-kV-Leitung Adlkofen – Matzenhof (B152)**

Schutzgut Mensch und LEP-Gesichtspunkte		
Wohnumfeldschutz	<p>Folgende Abstände zu Wohngebäuden (Außenbereich) bestehen:</p> <p>Hof Rigl 9 (Wurmansquick), 127m Hof Rigl 10 (Wurmansquick), 143 m Hof Hennthal 7 (Wurmansquick), 94 m Hof Reit 1 (an B20, Wurmansquick), 163 m Hof Gigerenz 1 (Tann), 145 m Hof Burgstall 1 (Tann), 130 m Hof Burgstall 2 (Tann), 121 m Hof Burgstall 3 (Tann), 195 m</p>	<p>Folgende Abstände zu Wohngebäuden (Außenbereich) bestehen:</p> <p>Hof Rigl 9 (Wurmansquick), 127 m Hof Rigl 10 (Wurmansquick), 143 m Hof Hennthal 7 (Wurmansquick), 150 m Hof Reit 1 (Wurmansquick), 86 m Hof Edstall 41 (Zeilarn), 84 m Hof Grub 3 (Zeilarn), 184 m Hof Grub 5 (Zeilarn), 175 m Hof Breitreit 45 (Zeilarn), 116 m Hof Gigerenz 1 (Tann), 112 m Hof Burgstall 1 (Tann), 130 m Hof Burgstall 2 (Tann), 121 m Hof Burgstall 3 (Tann), 195 m</p>
Privatrechtliche Betroffenheit	<p>Die Variante verläuft vollständig im unbeplanten Außenbereich mit einzelnen Gehöften (lockere Bebauung). Die Abstandsvorgaben zum Wohnumfeldschutz gemäß LEP werden an mehreren Stellen unterschritten (Vorbelastung). Betroffenheiten ergeben sich daher aus der Annäherung an Wohngebäude, der Überspannung von landwirtschaftlichen Flächen und Waldbereichen, Maststandorten sowie durch Flächeninanspruchnahme durch temporäre Flächen und Zuwegungen. Temporär in Anspruch genommene sowie von Überspannung betroffene Ackerflächen sind nach der Stellung der Masten wieder uneingeschränkt nutzbar. Die Fläche mit Aufwuchsbeschränkung ist gering.</p>	<p>Die Variante verläuft vollständig im unbeplanten Außenbereich mit einzelnen Gehöften (lockere Bebauung). Die Abstandsvorgaben zum Wohnumfeldschutz gemäß LEP werden an mehreren Stellen unterschritten (Vorbelastung). Betroffenheiten ergeben sich daher aus der Annäherung an Wohngebäude, der Überspannung von landwirtschaftlichen Flächen und Waldbereichen, Maststandorten sowie durch Flächeninanspruchnahme durch temporäre Flächen und Zuwegungen. Temporär in Anspruch genommene sowie von Überspannung betroffene Ackerflächen sind nach der Stellung der Masten wieder uneingeschränkt nutzbar. Die Fläche mit Aufwuchsbeschränkung besteht zum Teil im vorbelasteten Bereich.</p>
Optisch bedrängende Wirkung der Masten	<p>Durch die Abstände von > 100 m (Mast M144E) zu Wohngebäuden ist von keiner optisch bedrängenden Wirkung der Masten M136E bis M144E im betrachteten Trassenbereich auszugehen.</p>	<p>Durch die Abstände von > 95 m (Mast M138) zu Wohngebäuden (Verbesserung gegenüber Vorbelastung) ist von keiner optisch bedrängenden Wirkung der Masten M136 bis M144 im betrachteten Trassenbereich auszugehen.</p>
Beeinträchtigung der Bebaubarkeit von Grundstücken	<p>Unterhalb der geplanten Freileitung ist keine Wohnbebauung zulässig.</p>	
Beeinträchtigung der Erholungsnutzung	<p>Keine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung über die Belastung des Landschaftsbilds hinaus (siehe Schutzgut Landschaft).</p>	

**380-kV-Leitung Altheim – Matzenhof
Teilabschnitt 2: 380-kV-Leitung Adlkofen – Matzenhof (B152)**

Schutzgut Landschaft		
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes	Die Trasse verläuft von Mast M136E bis zum Mast M139E gut sichtbar im Offenland und beeinträchtigt dadurch das Landschaftsbild. Von Mast M140E bis Mast M143E verläuft sie im Waldbereich und ist dadurch weniger sichtbar. Ab Mast M143E bis Mast M144E tritt sie wieder offen sichtbar aus dem Waldbereich heraus.	Von Mast M136 bis M139 verläuft die Trasse gut sichtbar im Offenland und beeinträchtigt dadurch das Landschaftsbild. Ab Mast M139 bis M144 verläuft sie am Waldrand entlang und ist dadurch nur einseitig sichtbar. Ab Mast M143 bis M144 tritt sie wieder offen sichtbar aus dem Waldbereich heraus. Die Variante weist eine kürzere Trassenlänge mit geringerem Anteil an Winkelabspannmasten gegenüber der Variante Süd auf.
Querung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten oder Landschaftsschutzgebieten	Es liegt keine Querung von Landschaftsschutzgebieten oder Vorbehaltsgebieten vor.	
Schutzgut Pflanzen und Tiere		
Beeinträchtigungen von geschützten und naturschutzwürdigen Bereichen	Bei Mast M140E befindet sich ein teilweise geschütztes Gehölzbiotop (Biotop-Nr 7643-0234 : Bachbegleitende Gehölze am Gehersdorfer Bach südlich Edstall). Zwischen M140E und M141E befindet sich ein geschütztes Feuchtbiotop (Biotop-Nr: 7643-0233: Weiher nördlich Walln). In unmittelbarer Nähe von Mast M141E befindet sich ein geschütztes Gehölzbiotop (Biotop-Nr: 7643-0231: Bachbegleitender Gehölz- und Staudensaum an Quellbach des Gehersdorfer Baches).	Zwischen Mast M139 und M140 befindet sich ein teilweise geschütztes Gehölzbiotop (Biotop-Nr. 7643-0234 : Bachbegleitende Gehölze am Gehersdorfer Bach südlich Edstall). Zwischen Mast M140 und M141 befinden sich zwei geschützte Feuchtbiotope (Biotop-Nr: 7643-0232-001 und 7643-0232-002, 2 Feuchtwaldparzellen in Quellgebiet nördlich Walln).
Beeinträchtigungen wertvoller Offenland-Biotope	Durch das Vorhaben werden in den Offenland-Bereichen vor allem intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen durch die Anlage von Maststandorten beeinträchtigt. Die Grünlandflächen in den Waldbereichen zwischen den Masten M140E und M141E stellen aufgrund ihrer Abgeschlossenheit und extensiven Nutzung wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere dar.	Durch das Vorhaben werden in weiten Teilen Offenland-Bereiche überspannt. Dabei werden vor allem intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen durch die Anlage von Maststandorten beeinträchtigt.
Beeinträchtigung von Wäldern und Gehölzen	Gequerte Waldbereiche werden überspannt. Eine Beeinträchtigung von Wald-/Gehölzbeständen ist an Maststandort M140E gegeben. Es werden hochwertige Wald- und Gehölzbestände nach der Bayerischen Biotopkartierung überspannt. Querung historisch alter Waldstandorte auf ca. 1170 m.	Mit Beschränkungen der Aufwuchshöhen werden Waldflächen auf einer Länge von 1.440 m gequert. Es werden hochwertige Wald- und Gehölzbestände nach der Bayerischen Biotopkartierung durch die Aufwuchsbeschränkungen beeinträchtigt. Querung historisch alter Waldstandorte auf ca. 1.430 m Länge (in der Trasse der bestehenden Leitung)

380-kV-Leitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Leitung Adlkofen – Matzenhof (B152)

Beeinträchtigung avifaunistisch wertvoller Bereiche	<p>Im Plangebiet der Variante Süd befindet sich kein Vogelschutzgebiet. Die Landschaft ist bis Mast M140E als Offenlandbereich anzusprechen, ab Mast M140E verläuft die Trasse in einer vielgestaltigen Wald- und Wiesenlandschaft mit Bachläufen und Teichen und ist damit als sehr strukturreich anzusprechen. Das Plangebiet wird als hoch bedeutsamer Bereich für die Avifauna eingeschätzt.</p> <p>In den Offenlandbereichen sind Bachstelze, Feldlerche, Goldammer und Wiesenschaftstelze anzutreffen. Im Waldbereich sind Baumpieper, Bunt- und Grünspecht, Mäusebussard und Waldohreule erfasst.</p>	<p>Im Plangebiet der Antragstrasse befindet sich kein Vogelschutzgebiet. Die Antragstrasse verläuft weitgehend entlang eines Waldrandes angrenzend an Offenland und Einzelhöfen. Sie ist damit als relativ strukturreich anzusprechen. Das Plangebiet wird als allgemein bedeutsamer Bereich für die Avifauna eingeschätzt.</p> <p>In den durch die Bestandsleitung vorbelasteten Offenlandbereichen kommen Amsel, Bachstelze und Feldsperling vor. Im Waldbereich finden sich Baumpieper sowie Bunt-, Grün- und Schwarzspecht.</p>
Kosten		
Gegenüberstellung zur Antragstrasse	<p>Leitung: 3,33 km x 2,5 Mio € = 8,33 Mio € Provisorien: 0,78 km x 0,5 Mio € = 0,39 Mio € Gesamt: 8,72 Mio € 2 Tragmasten weniger</p>	<p>Leitung: 3,15 km x 2,5 Mio € = 7,88 Mio € Provisorien: 2,78 km x 0,5 Mio € = 1,39 Mio € Gesamt: 9,27 Mio € 2 Winkelmasten weniger</p>

Zwar gibt es in der Variante Süd überwiegend größere Abstände zu Wohnbebauungen; in der Antragsvariante handelt es sich bei den zusätzlichen Unterschreitungen der Vorgaben zum Wohnumfeldschutz aber noch immer um eine verbesserte Abstandssituation gegenüber der Vorbelastung.

Davon abgesehen verläuft diese Trasse nicht nur generell überwiegend im vorbelasteten Bereich, sondern wird auch mit mehr Trag- und weniger Winkelmasten ausgeführt. Hieraus ergibt sich eine geringere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Auch sind die Kosten für die Masten entsprechend geringer. Somit wird der eingebrachte Prüfauftrag nicht weiterverfolgt.

2.3.6 Prüfung Verlegung Maststandort M 140

Es soll geprüft werden, ob der Maststandort außerhalb des Waldbereiches verschoben werden kann.

380-kV-Leitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Leitung Adlkofen – Matzenhof (B152)

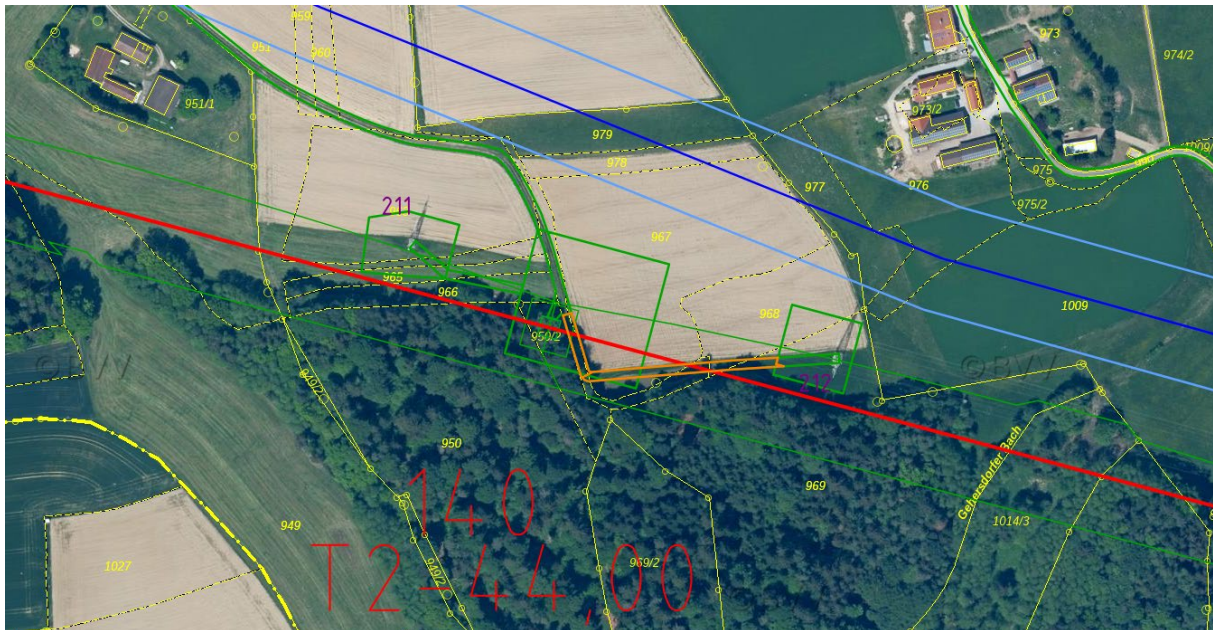


Abbildung 6 Prüfauftrag M 140

Mit dem Ziel wenig Maststandorte und damit wenig Wald- und Landschaftseingriff zu haben, sind auf dem geradlinig verlaufenden Abschnitt zwischen Mast Nr. 139 und 142 die statisch möglichen Spannfeldlängen ausgereizt worden. Beidseitig des Mastes Nr. 140 betragen sie ca. 500 m und stellen das Maximum dar. Bei maximalen Spannfeldlängen müssen diese beidseitig annähernd gleich lang sein. Eine Verschiebung des Mastes Nr. 140 hätte daher in dem Abschnitt einen zusätzlichen Mast zur Folge, mit all den verbundenen Auswirkungen für Natur, Landschaft und Wohnumfeld. Eine Überspannung des Waldbereiches ist durch die Spannweiten und den gegebenen Endwuchshöhen des Gehölzes nicht möglich.

Die Vorhabenträgerin lehnt eine Verschiebung des Standortes ab.

2.3.7 Prüfung Verlegung Maststandort M 141 und M 142 (Variante Edstall)

Eine Verlegung des geplanten Ersatzneubaus ist bereits im Kapitel 2.3.5 Prüfung Verlegung Maststandort M 138 – 143 (Seite 39 ff.) dargelegt. Die Masten Nr. 141 und 142 sind in dem betrachteten Bereich enthalten.

2.3.8 Prüfung Verlegung Maststandort M 127

Der Prüfauftrag beinhaltet sowohl die Annäherung an die Wohnlage des Einwenders als auch dessen zweiseitige Tangierung durch die geplante Leitung.

Mit der Prüfung der neuen Variante Wurmansquick Nord (vgl. 2.1.2 Prüfung neue Variante Wurmansquick Nord (Mast M 125 – M 136), Seite 13 ff.) und der daraufhin vorgenommenen Trassenoptimierung konnte eine Vergrößerung des Abstandes um ca. 40 m zur Wohnbebauung als auch ein einseitiges Abrücken des Trassenverlaufes von der Wohnlage erreicht werden.

Die Vorhabenträgerin sieht damit die Belange des Prüfauftrages erfüllt an.

**380-kV-Leitung Altheim – Matzenhof
Teilabschnitt 2: 380-kV-Leitung Adlkofen – Matzenhof (B152)****2.3.9 Prüfung Verlegung Maststandort M 137**

Mit dem Auftrag sollte geprüft werden, inwieweit die Planung eine Verschiebung des Mastes Nr. 137 auf das in Trassenachse südlich befindliche Flurstück Nr. 984/6 (Gemarkung Hickerstall) erreicht werden kann.

Auf diesem Grundstück ist eine Ökofläche (ÖFK ID: 185554) mit einer Fläche von 10,2 ha eingerichtet. In Abwägung zum geplanten Standort (Flurstück Nr. 980, Gemarkung Hickerstall), welches als Ackerland genutzt wird, sieht die Vorhabenträgerin keine Verbesserung bei einer Verschiebung und hat den Prüfauftrag nicht in der vorgelegten Deckblattplanung berücksichtigt. Den Belangen der betroffenen Flächeneigentümern konnte die Vorhabenträgerin in diesem Trassenbereich durch andere Punkte (Berücksichtigung einer in Planung befindlichen PV-Anlage) gerecht werden.

2.3.10 Prüfung Verlegung Maststandort M 174

Im Rahmen des Erörterungstermins wurde angemerkt, dass der Mast Nr. 174 sehr präsent auf einer bewaldeten Anhöhe platziert ist. Eine Verschiebung des Standortes hat vielfältige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter und vor allem auf die Belange der betroffenen Anwohner. Am 15.05.2019 und am 29.10.2019 hat die Vorhabenträgerin mit den Anliegern eine Vor-Ort-Begehungen durchgeführt. Dabei wurde die Trassierung erläutert und begründet.

Eine Verschiebung des Standortes Nr. 174 wurde von den Anliegern nicht mehr forciert. Andere Punkte der Anlieger haben zu Optimierungen am Trassenverlauf und den Flächeninanspruchnahmen geführt, welche nun in den Deckblattunterlagen verankert sind.

2.3.11 Prüfung Verlegung Maststandort M 124

Die Vortragenden bemängeln den Waldeingriff am Mast Nr. 124 als betroffene Flächeneigentümer.

Mit der Prüfung der neue Variante Wurmannsquick Nord (vgl. 2.1.2 Prüfung neue Variante Wurmannsquick Nord (Mast M 125 – M 136), Seite 13 ff.) und der daraufhin vorgenommenen Trassenoptimierung hat sich der Standort für den Waldeingriff geändert. Mit den nun betroffenen Flächeneigentümern wurden bereits erste Gespräche über ihre Betroffenheit durch das Vorhaben geführt.

Die Vorhabenträgerin sieht damit die Belange des Prüfauftrages für erfüllt an.

2.3.12 Prüfung Verlegung Maststandort M 132

Die Prüfung ist durch die Variante Wurmannsquick Nord (vgl. 2.1.2 Prüfung neue Variante Wurmannsquick Nord (Mast M 125 – M 136), Seite 13 ff.) gegenstandslos geworden.

2.3.13 Prüfung Verlegung Maststandort M 146 und 147

Der Hintergrund dieses Prüfauftrag ist in umfangreichen Flächeninanspruchnahme des Flurstücks Nr. 2021/5 (Gemarkung Zimmern) zu finden. Eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme ist bereits durch zwei Masten der Bestandsleitung (B104) gegeben. Mit der vorgelegten Planung werden auf dem Flurstück wieder zwei Masten positioniert. Durch eine Verwinkelung der Trasse in dem Bereich und die Einbindung der 220-kV-Leitung (B69) vom Umspannwerk

**380-kV-Leitung Altheim – Matzenhof
Teilabschnitt 2: 380-kV-Leitung Adlkofen – Matzenhof (B152)**

Pirach werden temporäre Flächen für die Errichtung und Leitungsprovisorien benötigt, die die landwirtschaftliche Nutzung für einen Zeitraum einschränken.

Durch den Einbindepunkt der B69 ergibt sich das Erfordernis den Mast Nr. 146 in der Trassenachse der B69 und in unmittelbare Nähe zum bestehenden Mast Nr. 219 (B104) zu errichten. Ohne dem sind zusätzliche Umbauarbeiten an der B69 erforderlich, was die Betroffenheiten vergrößert.

Die Leitungen B104 und B69 stellen für das Netzgebiet und der davon partizipierenden Industrie ausgesprochen wichtige Leitungen dar. Abschaltungen können nur vorübergehend erfolgen, was den Bedarf an Provisorien erklärt.

Sobald ein belastbarer Bauzeitenplan vorliegt, wird die Vorhabenträgerin Kontakt mit dem betroffenen Flächeneigentümer und -nutzer aufnehmen, um individuelle Lösungen zu Minimierung der Einschränkungen festzulegen.

2.3.14 Prüfung Verlegung Maststandort M 97 und M 98

Durch den Flächeneigentümer wurde angemerkt, dass durch die Positionierung der Maststandorte Nr. 97 und 98 eine unausgeglichene Belastung seiner Flurstücke gegeben ist. Er regt an, die Standorte jeweils hälftig auf die benachbarten Flurstücke zu versetzen.

Nach Gesprächen mit allen betroffenen Flurstückseigentümern in dem Bereich konnte dieser Kompromiss erreicht werden und ist nun Gegenstand der Deckblattunterlagen.

2.3.15 Prüfung Verlegung Maststandort M 105

Durch den Flächeneigentümer wurde angemerkt, dass durch die Positionierung des Maststandortes Nr. 105 eine unausgeglichene Belastung seines Flurstückes gegeben ist. Er regt an, den Standort hälftig auf das benachbarte Flurstück zu versetzen.

Nach Rücksprache mit dem benachbarten Flurstückseigentümer konnte dieser Kompromiss erreicht werden und ist nun Gegenstand der Deckblattunterlagen.

2.3.16 Prüfung Verlegung Maststandort M 138

Der Maststandort Nr. 138 weist einen Abstand von ca. 100 m bis zur nächsten Wohnbebauung auf. Dies wurde von dem Einwender bemängelt.

Der Standort Nr. 138 liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zur Bundesstraße B20. Das Bundesfernstraßengesetz (§9) schreibt einen Abstand von 40 m zum äußeren Fahrbandrand vor. In begründeten Ausnahmefällen kann dieser auf bis zu 20 m verringert werden. Mit der vorliegenden Planung ergibt sich ein Abstand von 20-25 m (äußerer Rand Traverse). Eine Verschiebung in westliche Richtung ist somit nicht gegeben. In südlicher Richtung ergibt sich ein ausgeprägt „schleifender Schnitt“ für die Querung der Bundesstraße, was Gründen der Verkehrssicherheit (höhere Gefahr durch herabfallender Teile bei Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten sowie Eisansatz) abzulehnen ist. Bei der Verschiebung des Mastes auf die gegenüberliegende Straßenseite ergibt sich eine vergleichbare Situation durch kritische Annäherung an eine weitere Wohnbebauung. Hinzu käme noch ein zusätzlich notwendiger Gehölzeingriff.

**380-kV-Leitung Altheim – Matzenhof
Teilabschnitt 2: 380-kV-Leitung Adlkofen – Matzenhof (B152)**

Die Vorhabenträgerin hat den mit dem Prüfauftrag verbundenen Änderungswunsch nicht umgesetzt.

2.3.17 Prüfung Verlegung Maststandort M 163

Von den Anwohnern der Birkenstraße und Fichtenweg in der Gemeinde Reut wurde die Verlagerung der Trasse in südlicher Richtung gefordert. Daher bezieht sich die nachstehende Prüfung nicht nur auf die Verschiebung des Maststandortes Nr. 163. Ebenso ist in die Prüfung eine Anpassung bei Mast Nr. 161 und 162 eingeflossen, die getrennt von den Anwohnern umweltfachlich begründet wurde.

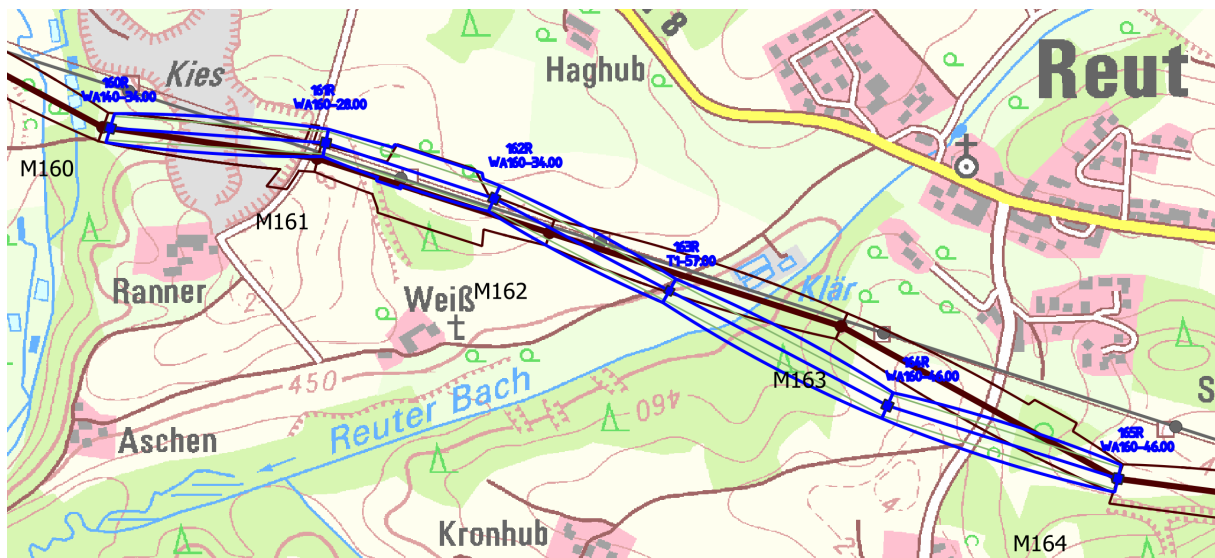


Abbildung 7 Prüfauftrag M 163

Antragsvariante (braun)

Südlich der Kiesgrube (nördliche Wohnlage Ranner) knickt die Leitung in östliche Richtung ab, um im weiteren Verlauf bis zu Mast Nr. 163 sehr dicht an der Bestandsleitung heranzurücken. Die Talau des Reuter Bach und dem anschließenden Geländesprung wird mit einem sehr langen Spannfeld (ca. 450 m) überbrückt. Im Spannfeld zu Mast Nr. 164 rückt die Leitung nun auf die südliche Seite des freistehenden Waldes am Schmiedberg, so dass der Abstand zum allgemeinen Wohngebiet „Birkenstraße“ im Vergleich zur Bestandsleitung deutlich vergrößert wird.

Variante Nr. 160 bis Nr. 164 (blau)

Die alternativ zu prüfende Variante zeichnet sich durch veränderte Maststandorte von Nr. 161R bis Nr. 164R aus. Die Standorte Nr. 161R und 162R berücksichtigen einen minimierten Eingriff in das Waldstück östlich der Kiesgrube. Hauptanliegen dieser Variante ist ein Abrücken der Trasse nach Süden. Der Mast Nr. 164R steht dabei auf der Anhöhe zwischen Reut und Schöderl. Zur Vermeidung einer Schneise in Richtung Talau Reuter Bach bedarf es einem zusätzlichen Masten (163R) in der Nähe der ehemaligen Klärgrube.

**380-kV-Leitung Altheim – Matzenhof
Teilabschnitt 2: 380-kV-Leitung Adlkofen – Matzenhof (B152)**

	Reut (blau)	Antragsvariante (braun)
Raumordnerische Belange		
Bündelung	keine	
Berührung raumordnerischer Kategorien	<p>Durch die Variante wird bei 64 Wohnhäusern der Abstand von 400 m (Innenbereich) zur Trassenachse unterschritten (Mast M160R, M163R, M164R, M165R).</p> <p>Durch die Variante wird bei 2 Wohnhäusern der Abstand von 200 m (Außenbereich) zur Trassenachse unterschritten (Mast M160R, M164R).</p> <p>Die Trasse verläuft in der Nähe eines landschaftlichen Vorbehaltsgebiets (siehe Schutzgut Landschaft).</p>	<p>Durch die Variante wird bei 75 Wohnhäusern der Abstand von 400 m (Innenbereich) zur Trassenachse unterschritten (Mast M160, M163, M164).</p> <p>Durch die Variante wird bei 2 Wohnhäusern der Abstand von 200 m (Außenbereich) zur Trassenachse unterschritten (Mast M160, M162, M163).</p> <p>Die Trasse verläuft in der Nähe eines landschaftlichen Vorbehaltsgebiets (siehe Schutzgut Landschaft).</p>
Vereinbarkeit mit anderen Nutzungen	Durch die Lage der Maststandorte auf landwirtschaftlichen Flächen sind kleinräumige Nutzungskonflikte zu erwarten. Die landwirtschaftliche Nutzung auf überspannten Flächen ist weiterhin gegeben. Es werden dauerhaft 6 Maststandorte auf landwirtschaftlichen Flächen errichtet.	Durch die Lage der Maststandorte auf landwirtschaftlichen Flächen sind kleinräumige Nutzungskonflikte zu erwarten. Die landwirtschaftliche Nutzung auf überspannten Flächen ist weiterhin gegeben. Es werden dauerhaft 5 Maststandorte auf landwirtschaftlichen Flächen errichtet.
Vorbelastung	Der Verlauf weist eine Vorbelastung durch eine vorhandene Freileitungstrasse auf. Zwischen Mast M161R und M163R verläuft die Trasse auf ca. 550 m auf einer vorhandenen Freileitungstrasse.	Der Verlauf weist eine Vorbelastung durch eine vorhandene Freileitungstrasse auf. Zwischen Mast M161 und M163 verläuft die Trasse auf ca. 800 m auf einer vorhandenen Freileitungstrasse.
Technik		
Technische Ausführung	Länge der Variante: 1.59 km (M160R bis M165R)	Länge der Antragstrasse: 1.59 km (M160 bis M164)
Trassierungsaspekte	projekttypische Masten 5 Winkelmasten und 1 Tragmast (Durchschnitt: untere Traverse 41m, Gesamthöhe 77m)	projekttypische Masten 4 Winkelmasten und 1 Tragmasten (Durchschnitt: untere Traverse 35m, Gesamthöhe 71m)
Beeinträchtigung hinreichend konkretisierter Planung von Privaten und Gemeinden	Es liegen keine Kenntnisse über konkurrierende Planungen vor.	
Schutzgut Mensch und LEP-Gesichtspunkte		
Wohnumfeldschutz	<p>Folgende Abstände zu Wohngebäuden (Innenbereich) bestehen: 17 Gebäude in Noppling, geringster Abstand 252 m 47 Gebäude in Reut, geringster Abstand 148 m</p> <p>Folgende Abstände zu Wohngebäuden</p>	<p>Folgende Abstände zu Wohngebäuden (Innenbereich) bestehen: 17 Gebäude in Noppling, geringster Abstand 245 m 58 Gebäude in Reut, geringster Abstand 133 m</p> <p>Folgende Abstände zu Wohngebäuden</p>

**380-kV-Leitung Altheim – Matzenhof
Teilabschnitt 2: 380-kV-Leitung Adlkofen – Matzenhof (B152)**

	(Außenbereich) bestehen: Hof Ranner, 172 m Hof Schöderl, 179 m	(Außenbereich) bestehen: Hof Ranner, 162 m Hof Fichtenweg 6 (Reut), 133 m
Privatrechtliche Betroffenheit	Die Variante unterschreitet gemäß LEP die Abstandsvorgaben zum Wohnumfeldschutz an mehreren Stellen sowohl im Außenbereich (Hof Ranner: Vorbelastung) als auch im Innenbereich (Vorbelastung). Betroffenheiten ergeben sich daher aus der Annäherung an Wohngebäude, der Überspannung von landwirtschaftlichen Flächen und Waldbereichen, Maststandorten sowie durch Flächeninanspruchnahme durch temporäre Flächen und Zuwegungen. Temporär in Anspruch genommene sowie von Überspannung betroffene Ackerflächen sind nach der Stellung der Masten wieder uneingeschränkt nutzbar. Die Fläche mit Aufwuchsbeschränkung ist gering.	
Optisch bedrängende Wirkung der Masten	Eine optisch bedrängende Wirkung der Tragmasten Mast M160R - M165R ist aufgrund der Abstände zu den nächstgelegenen Wohngebieten von > 140 m nicht erkennbar.	Eine optisch bedrängende Wirkung der Tragmasten Mast M160 - M164 ist aufgrund der Abstände zu den nächstgelegenen Wohngebieten von > 130 m nicht erkennbar.
Beeinträchtigung der Bebaubarkeit von Grundstücken	Unterhalb der geplanten Freileitung ist keine Wohnbebauung zulässig.	
Beeinträchtigung der Erholungsnutzung	Keine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung über die Belastung des Landschaftsbildes hinaus (siehe Schutzgut Landschaft).	
Schutzgut Landschaft		
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes	Die Trasse überspannt in großen Teilen vor allem Offenlandbereiche wie Ackerflächen. Dies führt zu einer guten Sichtbarkeit des Vorhabens über weite Distanzen. Durch mehrere kleinere Waldbereiche wird die Sichtbarkeit gemindert.	Die Trasse überspannt in großen Teilen vor allem Offenlandbereiche wie Ackerflächen. Dies führt zu einer guten Sichtbarkeit des Vorhabens über weite Distanzen. Durch mehrere kleinere Waldbereiche wird die Sichtbarkeit gemindert. Die Variante weist eine geringere Mastanzahl mit kleinerem Anteil an Winkelabspannmasten gegenüber der alternativen Trassenvariante auf.
Querung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten oder Landschaftsschutzgebieten	Westlich angrenzend an Mast M160R liegt im Bereich des Nopplinger Baches ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet (29: Schutzwürdige Lebensräume mit hohem Waldanteil im nördlichen Anschluss an die Innleite). Im Planungsraum ist kein Landschaftsschutzgebiet oder sonstiges Schutzgebiet vorhanden.	Westlich angrenzend an Mast M160 liegt im Bereich des Nopplinger Baches ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet (29: Schutzwürdige Lebensräume mit hohem Waldanteil im nördlichen Anschluss an die Innleite). Im Planungsraum ist kein Landschaftsschutzgebiet oder sonstiges Schutzgebiet vorhanden.
Schutzgut Pflanzen und Tiere		
Beeinträchtigungen von geschützten und naturschutzwürdigen Bereichen	Mast M160R befindet sich z. T. in einem teilweise geschützten Gehölzbiotop (Biotop-Nr. 7643-0276, Bachbegleitende Gehölze, Staudenfluren, Seggenriede, Landröhrichte und Naßwiesenreste am Nopplinger Bach von Unterwillenbach bis Walchmühle). Unmittelbar östlich angrenzend an Mast M163R wird ein geschütztes Feuchtbiotop	Mast 160 befindet sich z. T. in einem teilweise geschützten Gehölzbiotop (Biotop-Nr. 7643-0276, Bachbegleitende Gehölze, Staudenfluren, Seggenriede, Landröhrichte und Naßwiesenreste am Nopplinger Bach von Unterwillenbach bis Walchmühle). Zwischen Mast M162 und M163 wird ein geschütztes Feuchtbiotop (Biotop-Nr. 7643-

380-kV-Leitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Leitung Adlkofen – Matzenhof (B152)

	(Biotop-Nr. 7643-0287, Langgestreckte Auennasswiese südwestlich Kläranlage Reut) gequert. Zwischen Mast M161R und M162R wird eine Baumreihe durch Aufwuchshöhenbeschränkung beeinträchtigt.	0287, Langgestreckte Auennasswiese südwestlich Kläranlage Reut) gequert. Zwischen Mast M161 und M162 wird eine Baumreihe durch Aufwuchshöhenbeschränkung beeinträchtigt.
Beeinträchtigungen wertvoller Offenland-Biotope	Durch das Vorhaben werden in weiten Teilen Offenland-Bereiche überspannt. Dabei werden vor allem intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen durch die Anlage von Maststandorten beeinträchtigt. Kleinräumig werden wertvolle potenzielle Reptilienhabitate baubedingt in Anspruch genommen.	
Beeinträchtigung von Wäldern und Gehölzen	Durch Aufwuchshöhenbeschränkung wird kleinflächig ein Laubwaldbereich zwischen Mast M161R und M162R beeinträchtigt. Die Baumreihe bei Mast M161R und die Waldflächen zwischen Mast M163R und M164R werden überspannt. Der Waldbereich westlich von Mast M165R wird bis auf einzelne hohe Fichten überspannt.	Durch Aufwuchshöhenbeschränkung wird eine Baumreihe bei Mast M161 beeinträchtigt sowie großflächig ein Laubwaldbereich zwischen Mast M161 und M162. Der Waldbereich westlich von Mast M164 wird entgegen der in den Antragsunterlagen dargestellten Aufwuchsbeschränkung bis auf einzelne hohe Fichten überspannt.
Beeinträchtigung avifaunistisch wertvoller Bereiche	Im Plangebiet der Variante Reut Süd befindet sich kein Vogelschutzgebiet. Die Landschaft in diesem Bereich enthält jedoch mehrere Waldstandorte sowie Grün- und Ackerland und ist damit als relativ strukturreich anzusprechen. Das Plangebiet wird als allgemein bedeutsamer Bereich für die Avifauna eingeschätzt. Im Waldbereich kommen zwischen Mast M161R und M162R die Dorngrasmücke, zwischen Mast M163R und M164R der Grünspecht und Buntspecht sowie westlich von Mast M165R der Buntspecht vor. In den Offenlandbereichen finden sich Blesshuhn, Feldlerche, Flussregenpfeifer, Goldammer und Rebhuhn.	Im Plangebiet der Antragsvariante befindet sich kein Vogelschutzgebiet. Die Landschaft in diesem Bereich enthält jedoch mehrere Waldstandorte sowie Grün- und Ackerland und ist damit als relativ strukturreich anzusprechen. Das Plangebiet wird als allgemein bedeutsamer Bereich für die Avifauna eingeschätzt. Im Waldbereich kommt zwischen Mast M161 und M162 die Dorngrasmücke, zwischen Mast M162 und M163 der Grünspecht und Buntspecht sowie westlich von Mast M164 der Buntspecht vor. In den Offenlandbereichen finden sich Blesshuhn, Feldlerche, Flussregenpfeifer, Goldammer und Rebhuhn.
Kosten		
Gegenüberstellung zur Antragstrasse	Leitung: 1,59 km x 2,5 Mio € = 3,98 Mio € Provisorien: bei beiden Varianten identisch	Leitung: 1,59 km x 2,5 Mio € = 3,98 Mio € Provisorien: bei beiden Varianten identisch 1 Winkelmast weniger

Die Varianten unterscheiden sich nur geringfügig voneinander, und durch beide Trassenverläufe werden die Abstandsvorgaben zum Wohnumfeldschutz gemäß LEP jeweils unterschritten. In der Antragstrasse wird jedoch die Vorbelastung der vorhandenen Freileitung in längerem Verlauf genutzt, und die Mastanzahl ist reduziert. Hieraus ergibt sich eine geringere Beeinträchtigung des Landschaftsbilds. Die Trassierung mit einem Winkelmast weniger bedeutet außerdem anlagebedingt eine kleinere Flächeninanspruchnahme sowie eine Kostenreduzierung.

**380-kV-Leitung Altheim – Matzenhof
Teilabschnitt 2: 380-kV-Leitung Adlkofen – Matzenhof (B152)**

Die Vorhabenträgerin hat die geprüfte Variante nicht in der vorliegenden Deckblattplanung übernommen.

2.3.18 Prüfung Verlegung Maststandort M 126

Der Prüfauftrag beinhaltet die Annäherung an die Wohnlage des Einwenders durch die geplante Leitung.

Mit der Prüfung der Variante Wurmannsquick Nord (vgl. 2.1.2 Prüfung neue Variante Wurmannsquick Nord (Mast M 125 – M 136), Seite 13 ff.) und der daraufhin vorgenommenen Trassenoptimierung sind alle Möglichkeiten der Trassenführung betrachtet worden. Eine Veränderung des Standortes Nr. 126 führt zu einer Ungleichbehandlung der betroffenen Anlieger und wird daher als nicht zielführend angesehen.

Die Vorhabenträgerin hat den Prüfauftrag nicht in der Planung berücksichtigt.

2.3.19 Prüfung Verlegung Maststandort M 172 und 173

Im Rahmen des Erörterungstermins wurde vom Flächeneigentümer und -nutzer angemerkt, dass die Masten Nr. 172 und 173 seine Bewirtschaftung der Flächen erschweren bzw. einschränken. Auch wurde um einen Vor-Ort-Termin gebeten. Am 15.05.2019 und am 29.10.2019 hat die Vorhabenträgerin mit allen Anliegern zusammen eine Vor-Ort-Begehungen durchgeführt. Dabei wurde die Trassierung erläutert und diskutiert.

Durch technische Optimierungen und in Absprache mit den Anliegern konnte die Vorhabenträgerin erreichen, dass auf den Maststandort Nr. 176 von Flurstück 951 Gemarkung Kirchberg a. Inn auf das Flurstück 940 Gemarkung Kirchberg a. Inn um ca. 185 m verlagert wird. Dadurch kann der Bestandsmast Nr. 243 sofort zurückgebaut werden. Ebenso wurde der Standort des Mastes Nr. 173 vom Flurstück 953 Gemarkung Kirchberg a. Inn auf das Flurstück 951 Gemarkung Kirchberg a. Inn in Absprache mit dem Flächeneigentümer versetzt. Dies berücksichtigt eine bessere Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen. Dies ist auch der Hintergrund für den geänderten Maststandort Nr. 172, der um ca. 18 m in nordöstliche Richtung versetzt wurde.

Die Änderung der Standorte führt bei Mast Nr. 176 zu einer Erhöhung der Gesamthöhe um 19,7 m und bei Mast Nr. 172 um 9 m. Ebenfalls gibt es bei diesen beiden Masten eine Änderung des Mastgestänges. Mast Nr. 173 bleibt unverändert.

Die Vorhabenträgerin sieht damit die Belange des Prüfauftrages für erfüllt an.

2.3.20 Prüfung Verlegung Maststandort M 171

Einzelne Anwohner der Wohnlage *Reisl* haben mit diesem Prüfauftrag einen größeren Abstand des Mastes Nr. 171 zu ihrer Wohnbebauung angeregt. Der Abstand beträgt ca. 120 m. Topografisch ergibt sich eine weitgehende Sichtverschattung des Masten von der Wohnlage der Einwender. Durch die 220-kV-Bestandstrasse ergibt sich eine Vorbelastung mit einer Annäherung dieser von ca. 37 m an die Wohnbebauung ohne Sichtverschattung. Die Betroffenen haben an der Vor-Ort-Begehung am 15.05.2019 teilgenommen.

**380-kV-Leitung Altheim – Matzenhof
Teilabschnitt 2: 380-kV-Leitung Adlkofen – Matzenhof (B152)**

Im Zuge der Planungsänderung in dem Trassenbereich (siehe 2.3.19 Prüfung Verlegung Maststandort M 172 und 173, Seite 51) hat sich der Maststandort Nr. 171 geringfügig (ca. 7 m) in nordwestlicher Richtung verschoben. Hierdurch werden die Belange des Flächeneigentümers bei der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung gewahrt. Der Masttyp ändert sich von einem Winkelabspannmast zu einem Tragmast, welcher durch leichtere Konstruktion eine geringere Sichtbarkeit aufweist. Die Gesamthöhe erhöht sich jedoch um 5,5 m.

Eine Verlagerung des Standortes in nördlicher Richtung (gemäß Forderung der Einwender) bedingt wieder einen Winkelabspannmast. Hinzukommt, dass es für den geplanten Standort bereits eine Einwilligung des Flächeneigentümers gibt, welche für den geforderten Standort abgelehnt wird.

Die Vorhabenträgerin hat den Prüfauftrag nicht in der Planung berücksichtigt.

2.3.21 Prüfung Verlegung Maststandort M 34 - M 39

Das Anliegen für den Prüfauftrag besteht in einem größeren Abstand zwischen der geplanten Leitung zu verschiedenen Wohnlagen im Siedlungsgebiet *Frauensattling*. Derzeit ist der südöstliche Gemeindebereich durch die Bestandsleitung in einem Abstand von ca. 100 m vorbelastet. Sowohl die Bestands- wie auch die Neubauleitung verlaufen in dem Trassenbereich im ebenen Offenland.

Mit der geplanten Leitung vergrößert sich der Abstand um ca. 20-30 m. Der Trassenabschnitt ist geradlinig durch Tragmasten mit einer leichteren Erscheinung geplant und läuft in einer Geraden auf eine vorhandene Schneise der Bestandsleitung zu. Der Abstand zwischen Frauensattling und der nächstgelegenen Wohnbebauung beträgt ca. 400 m. Damit schränken sich mögliche Verschiebungen ein. Mit einer Auflösung des geradlinigen Trassenverlaufes wären Winkelabspannmasten mit einer erhöhten Sichtbarkeit erforderlich. Auch steigen die Flächeninanspruchnahme durch größere Bodenaustrittsmaße und die Kosten für die Mastkonstruktionen.

Im Hinblick auf die Vorbelastung und der Vergrößerung des Abstandes zur Gemeinde Frauensattling sieht die Vorhabenträgerin hier keine ausreichende Veranlassung für eine Trassenverschiebung unter Abwägung der einzelnen Belange.

2.3.22 Prüfung Verlegung Maststandort M 67

Im Erörterungstermin wurde vom betroffenen Einwender die bereits schriftlich vorgetragene Forderung bekräftigt, dass der Mast Nr. 67 ca. 20-30 m nach Nordosten zum Flurstück Nr. 644, Gmkg. Thambach errichtet werden soll. Grund dafür ist, dass die Bewirtschaftung der Fläche somit viel einfacher zu gestalten ist.

In Vorbereitung des Erörterungstermins hat TenneT folgende Erwiderung übergeben: Bei dem Masten 67 handelt es sich um einen Abspannmast. Eine Verschiebung des Mastes in den Bereich der nordwestlichen Ecke des Flurstücks 644 hat zur Folge, dass der Mast 67 aus der geplanten Achse zwischen Mast 65 - 67 bzw. 67 - 69 genommen wird. Dies hätte zur Folge, dass die beiden Maste 66 bzw. 68 von einem Tragmast in einen Abspannmast geändert werden müssten. Abspannmaste haben im Vergleich zu Tragmasten größere Austrittsmaße und benötigen eine größere Baufläche. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Kosten für

**380-kV-Leitung Altheim – Matzenhof
Teilabschnitt 2: 380-kV-Leitung Adlkofen – Matzenhof (B152)**

Winkelabspannmaste ca. das Doppelte von vergleichbaren Tragmasten betragen. Eine Verschiebung des Mastes hätte also nicht nur Folgen für den Besitzer der Flurnummer 644, sondern darüber hinaus auch für die Flurnummern 676/1 Gemarkung Thambach und 91 Gemarkung Schöffthal und wird daher abgelehnt.

Die Vorhabenträgerin bleibt auch nach erneuter Prüfung bei den Argumenten aus der Stellungnahme.

2.3.23 Prüfung Verlegung Maststandort M 23

Inhalt des Prüfauftrages ist der vom Einwender abgelehnte Maststandort Nr. 23. Außerdem wurde vorgetragen, dass die im März durchgeführte Baugrunduntersuchung nicht mit ihm abgestimmt wurde.

Nach den Unterlagen der Vorhabenträgerin wurde im Januar 2017 eine ortsübliche Bekanntmachung veranlasst, unter anderen auch in der zuständigen Gemeinde Vilsbiburg. Die ausführende Firma ist angewiesen vor Beginn der Baugrunduntersuchung Kontakt mit dem Flächeneigentümer aufzunehmen. Inwieweit dies erfolgt, kann nicht mehr belegt werden. Falls es nicht in ausreichendem Maß erfolgte, bittet TenneT für Unannehmlichkeiten um Entschuldigung.

Der geplante Maststandort berücksichtigt einen angemessenen Abstand zu den freistehenden Wohnanlagen im Umfeld von Seyboldsdorf (z.B. Schlimmerstraße Nr. 1) unter Berücksichtigung eines gestreckten Trassenverlaufs. Der Standort ist annähernd mittig auf der Flurstücksgrenze positioniert, um die Grundlage für eine faire Flächenbetroffenheit zu schaffen. Unwirtschaftliche Restflächen entstehen nicht.

Eine Verlegung des Maststandortes würde zu einer veränderten jedoch nicht zu einer geringeren Betroffenheit führen. Die Vorhabenträgerin hat den Maststandort nicht verändert.

2.3.24 Prüfung Verlegung Maststandort M 125 und M 127

Dieser Prüfauftrag ist im Zusammenhang mit der Variantenprüfung Wurmansquick (siehe 2.1.2 Prüfung neue Variante Wurmansquick Nord (Mast M 125 – M 136), Seite 13 ff.) zu sehen. Die Ausführungen für diesen Prüfauftrag sind in die Bewertung und Optimierung der Trassenführung eingeflossen. Mast Nr. 125 und Nr. 127 wurden bezüglich Standort und Ausführung modifiziert, was zu einer Entlastung des Einwenders führt.

2.3.25 Prüfung Erhöhung Mast M 47

Mit dem Spannungsfeld Nr. 47/48 würde der südliche Bereich des Flurstückes Nr. 2317 (Gemarkung Binabiburg) überspannt. Die mit dem Erstantrag vorgelegte Planung hat dabei eine Rodung des Baumbestandes im überspannten Bereich vorgesehen. Durch eine Erhöhung der Masten Nr. 47 und 48 um jeweils 12 m wird nun der beschriebene Waldbereich als auch die Baumreihe entlang der Zufahrtstraße zur Wohnlage *Psalleröd* überspannt.

Die Vorhabenträgerin ist mit der Planänderung der Forderung des Prüfauftrages nachgekommen.

2.4 Fundamentrückbau

**380-kV-Leitung Altheim – Matzenhof
Teilabschnitt 2: 380-kV-Leitung Adlkofen – Matzenhof (B152)**

Die TenneT hat sich in der Rahmenvereinbarung mit dem Bayerischen Bauernverband zu folgendem Vorgehen verpflichtet:

Die TenneT verpflichtet sich für den Fall, dass Grundstücke, die für Bau, Bestand, Betrieb und Unterhaltung einer Freileitung dauerhaft nicht mehr genutzt werden, die Löschung der Dienstbarkeiten auf ihre Kosten zu veranlassen. Beim Abbau der Freileitungen wird die TenneT die Mastfundamente i. d. R. bis 1,50 m unter der Erdoberfläche entfernen. Sollte es bei einer evtl. späteren Nutzungsänderung im Bereich der im Boden verbliebenen Mastfundamente durch deren Vorhandensein nachweislich zu einer Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung des Grundstückes kommen, ersetzt die TenneT alle sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Nachteile oder beseitigt auf ihre Kosten die Fundamente. Die TenneT wird sich hierbei nicht auf die Einrede der Verjährung berufen. Alternativ kann mit dem Grundstückseigentümer ein Übereignungsvertrag für das Restfundament gegen Geldzahlung in Höhe von 1.000,00 € abgeschlossen werden. Sollte zum Zeitpunkt der dauerhaften Außerbetriebnahme der Leitung eine gesetzliche Regelung die vollständige Entfernung von Mastfundamenten vorsehen, so wird TenneT auf eigene Kosten unbeschadet der vorstehenden Regelungen dieser gesetzlichen Verpflichtung zur vollständigen Entfernung der Mastfundamente nachkommen.

Darüber hinaus haben die durch einzelne betroffene Flächeneigentümer veranlassten Einzelprüfungen ergeben, dass eine Reihe von Fundamenten Gründungstiefen von 2-2,4 m aufweisen. In diesen Fällen konnte die Vorhabenträgerin die Zusagen geben, die Fundamente komplett zu entfernen. Im gesamten Trassenverlauf sind unterschiedliche Fundamentausführungen zu finden, einschließlich Tief-/Pfahlgründungen. Daher kann keine pauschale, von der oben stehenden Verpflichtung abweichende Zusage erteilt werden.

2.5 Änderung von Zufahrten

2.5.1 Verlegung Mastzufahrt M 162

Die Zufahrt zum Mast Nr. 162 erfolgt nun aus nordwestlicher Richtung (entlang Waldstück und in Trassenachse im Bereich des Flurstückes Nr. 89, Gemarkung Reut) und entspricht den Vorstellungen des Flächeneigentümers.

2.5.2 Verlegung Mastzufahrt M 164 - M 165

In Absprache mit dem betroffenen Flächeneigentümer wurden die Zuwegungen zum Mast Nr. 164 und Nr. 165 nach Süden an die neu zu schaffende Schneisengrenze verlegt. Die Wegführung an der heutigen Waldgrenze entfällt.

2.5.3 Wegebegradigung / Befestigung Mastzufahrt M 139 und M 140

Im Erläuterungsbericht (siehe Anlage 2 der Antragsunterlagen, Kap. 6.4 Arbeitsflächen auf der (Mast-) Baustelle und Zuwegung, Seite 145 ff.) sind Ausführungen zum der erforderlichen Wege und temporären Flächen zu finden. Die bausausführende Firma wird mit dem betroffenen Flächeneigentümern vor Ort die konkrete Umsetzung besprechen.

Dem Prüfauftrag ist nicht zu entnehmen, welche Änderungen geprüft werden sollen. Die geplante Wegführung zu den Masten Nr. 139 und 140, Bestandsmasten Nr. 210, 211 und 212 sowie zu den temporären Arbeits- und Seilzugsflächen folgt der am Standort gegebenen

**380-kV-Leitung Altheim – Matzenhof
Teilabschnitt 2: 380-kV-Leitung Adlkofen – Matzenhof (B152)**

Wegstruktur, welche den Erfordernissen des Baustellenverkehrs temporär angepasst wird. Hinweise der Eigentümer können dabei in vielen Fällen berücksichtigt werden.

2.5.4 Zufahrtsmöglichkeit Flurstück 74/2

Die Vorhabenträgerin sichert dem Eigentümer von Flurstück 74/2 (Gemarkung Unterdietfurt) während der Bauphase eine Erreichbarkeit seines Grundstückes zu.

2.5.5 Optimierung Baustraße Mastzufahrt M 160

Auf Wunsch des Eigentümers wurde die Zufahrt zum Bestandsmast Nr. 160 aus westlicher Richtung kommend verlegt. Die Zuwegung über das Flurstück Nr. 105 (Gemarkung Unterdietfurt) entfällt.

2.5.6 Baustraße Mastzufahrt M 53

Zur Erreichung der Bestandsmasten Nr. 103 und 104 sowie zur Errichtung des neuen Masten Nr. 54 und 55 ist eine Zuwegung über das Flurstück 1473 Gemarkung Binabiburg (einschließlich kleiner Inanspruchnahmen benachbarter Flurstücke) geplant. Aktuell ist dieses offensichtliche Wegegrundstück durch eine nicht befestigte Fahrspur geprägt. Die Anfrage von Anliegern lautet, inwieweit ein dauerhafter Wegausbau erfolgen kann. Dies wird von der Vorhabenträgerin abgelehnt, da hierdurch Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen ausgelöst werden, die nur in berechtigten Fällen zum Einsatz kommen sollen. Die Vermeidung von dauerhaften naturschutzfachlichen Eingriffen steht immer im Vordergrund.

2.5.7 Verlegung Mastzufahrt M 128

Durch die veränderte Trassenführung im Bereich Wurmansquick ist dieser Prüfauftrag gegenstandslos geworden.

2.5.8 Verlegung Mastzufahrt M 174

Dieser Prüfauftrag ist im Zusammenhang mit Kapitel 2.3.10 Prüfung Verlegung Maststandort M 174 (Seite 45 ff.) zu sehen. Im Zuge der Ortsbegehung wurde eine optimierte Wegführung im Bereich der Flurstücke Nr. 963 und 962 (Gemarkung Kirchberg a. Inn) festgelegt.

2.5.9 Verlegung Mastzufahrt M 74

Die Zuwegung zum Mast Nr. 74 folgt dem südlichen Waldrand der Bestandsschneise. Eine Verlegung in den nördlichen Bereich der Schneise unter Einbeziehung vorhandener Wege ist nicht möglich, da sich dort die Ersatzverkabelung (Baueinsatzkabel) befindet, welches nicht gekreuzt werden kann. Die Zuwegung zum Mast erfolgt nur temporär mittels mobiler Konstruktionen (z.B. Stahlplatten, Holzbohlen, Verbundplatten).

2.5.10 Verlegung Mastzufahrt M 208 (B104)

Zur Erreichung der Arbeitsfläche am Bestandsmast Nr. 208 berücksichtigt die Planung die kürzeste Verbindung zwischen der öffentlichen Straße (Flurstück 973/3, Gemarkung Hickerstall) und der Arbeitsfläche (= 20 m). Der temporäre und mobile Ausbau wird nur für die

**380-kV-Leitung Altheim – Matzenhof
Teilabschnitt 2: 380-kV-Leitung Adlkofen – Matzenhof (B152)**

Zeit des Rückbaus des Mastes, einschließlich Fundament, benötigt und sollte maximal einen Monat betragen.

Die Vorhabenträgerin bemüht sich den Zeitraum rechtzeitig der Flächeneigentümerin anzuzeigen.

2.5.11 Verlegung Mastzufahrt M 175

Nach Prüfung der Ortsgegebenheiten konnte den Ausführungen der Einwender zugestimmt werden. Mit der vorliegenden Planung führt die Zuwegung zum Mast Nr. 175 über die des Mastes Nr. 174 und zwischen den Standorten auf einem herzurichtenden Waldweg.

Die Zuwegung aus nördlicher Richtung über das Wegflurstück Nr. 968/2 (Gemarkung Kirchberg a. Inn) entfällt.

2.6 Anlage von Provisorien

Im Zuge der Überarbeitung der Antragsunterlagen für erneute Öffentlichkeitsbeteiligung durch das erste Deckblattverfahren wurden alle während der Bauphase erforderlichen Provisorien in ihrer Lage und Ausprägung überarbeitet. Die erneut gestiegene Auslastung der Bestandsleitung B104 erforderte in vielen Bereichen den Einsatz von Freileitungsprovisorien, welche eine höhere Netzsicherheit, -verträglichkeit (bzgl. Blindleistung) und Übertragungskapazität aufweisen. Die konkreten Verläufe sind den Bauwerksplänen in Anlage 7 der Antragsunterlagen zu entnehmen.

2.6.1 Bereich Masten M 58 - M 59

Nach Überprüfung des Provisoriums und in Absprache mit dem betroffenen Eigentümern erfolgte eine Anpassung. Dabei fand auch eine Berücksichtigung der erdverlegten Wärmepumpenleitung auf dem Flurstück 1107 (Gemarkung Wiesbach) statt, sodass das Provisorium als Baueinsatzkabel nördlich der Kreisstraße MÜ1 gelegt wird. Es bleibt in dem Bereich beim Baueinsatzkabel.

2.6.2 Bereich Masten M 160 - M 161

Auf Hinweis des Eigentümers, dass die Kiesgrube zeitnah sich in Richtung Norden erweitern wird, gab es eine Anpassung des Provisoriums. Die vorgeschlagene Alternativroute nördlich am Ortsteil *Leiten* vorbei unter Berücksichtigung der Obstbaumkultur wurde umgesetzt. Zum Einsatz kommt weiterhin ein 4-systemiges Freileitungsprovisorium.

**380-kV-Leitung Altheim – Matzenhof
Teilabschnitt 2: 380-kV-Leitung Adlkofen – Matzenhof (B152)****3 ABKÜRZUNGEN**

bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
d. h.	das heißt
FFH	Fauna-Flora-Habitat
ggf.	gegebenenfalls
km	Kilometer
kV	Kilovolt
LEK	Landschaftsentwicklungskonzept
LSG	Landschaftsschutzgebiet
SPA	EU-Vogelschutzgebiet
m	Meter
u. a.	unter anderem
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UW	Umspannwerk
vgl.	vergleiche
WWA	Wasserwirtschaftsamt
z. B.	zum Beispiel

**380-kV-Leitung Altheim – Matzenhof
Teilabschnitt 2: 380-kV-Leitung Adlkofen – Matzenhof (B152)****4 LITERATUR UND QUELLEN**

- BayNatSchG Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur
(Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG)
vom 23. Februar 2011, zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) geändert
- BBPIG Bundesbedarfsplangesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1295) geändert
26. BImSchV 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes: Verordnung über elektromagnetische Felder in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013 (BGBl. IS. 3266)
- BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert
- FFH-Richtlinie Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, konsolidierte Fassung vom 13.05.2013
- LAI 2004 Bericht des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) „Bewertung von Schadstoffen, für die keine Immissionswerte festgelegt sind – Orientierungswerte für die Sonderfallprüfung und für die Anlagenüberwachung sowie Zielwerte für die langfristige Luftreinhalteplanung unter besonderer Berücksichtigung der Beurteilung krebserzeugender Luftschadstoffe“, 21. September 2004
- LDBV Bayern Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bayern: Digitale Topographische Karten. <https://ldbv.bayern.de/produkte/topo/digi.html>
- LEK 1999 Landschaftsentwicklungskonzept Region Landshut, Fachkonzept des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- LEP 2019 Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Landesentwicklung Bayern: Landesentwicklungsprogramm, zuletzt durch Verordnung vom 3. Dezember 2019 (GVBl. S. 751) geändert
- RegNdBy 2012 Regierung von Niederbayern (Höhere Landesplanungsbehörde): Landesplanerische Beurteilung für die geplante 380-kV-Freileitung vom Umspannwerk Simbach am Inn bis zur Landesgrenze (- Umspannwerk St. Peter am Hart)
- ÖVE/ÖNORM E 8850 ÖVE/ÖNORM E 8850. Elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder im Frequenzbereich von 0 Hz bis 300 GHz. Beschränkung der Exposition von Personen, 2006.

**380-kV-Leitung Altheim – Matzenhof
Teilabschnitt 2: 380-kV-Leitung Adlkofen – Matzenhof (B152)**

Planungsbüro LAUKHUF 2010	380-kV-Freileitung zwischen dem Umspannwerk Simbach (Deutschland) und dem Umspannwerk St. Peter (Österreich), Trassenabschnitt auf deutschem Staatsgebiet: Umspannwerk Simbach bis Staatsgrenze (Fluss Inn). Unterlagen zur Antragskonferenz für ein Raumordnungsverfahren in Bayern, Auftragnehmer: Planungsbüro Laukhuf, Hannover
Planungsbüro LAUKHUF 2012a	Unterlage zum Scopingtermin für das Planfeststellungsverfahren nach § 43 EnWG
Planungsbüro LAUKHUF 2012b	Unterlagen zum Raumordnungsverfahren Band B. Raumverträglichkeitsstudie mit integrierter Umweltverträglichkeitsstudie (UVS). Deckblatt
Planungsbüro LAUKHUF 2016	380-kV-Freileitung (Umspannwerk St. Peter am Hart –) Landesgrenze bis Umspannwerk Simbach am Inn. Anlage 15.1 zur Planfeststellungsunterlage: Umweltverträglichkeitsstudie
ROG	Raumordnungsgesetz, Fassung vom 31.07.2009, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
RoV	Raumordnungsverordnung vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist
RP Landshut 2017	Regierung Niederbayern: Fortschreibung des Regionalplans Landshut, 9. Verordnung, Februar 2017, im Internet unter: http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/2/raumordnung/regionalplanung/rp_landshut.php
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes- Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998. GMBI Nr. 26 / 1998: 503. Geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAZ AT 08.06.2017 B5).
TÜV SÜD 2011	TÜV SÜD Industrie Service GmbH, 2011: Schalltechnische Untersuchung (Lärmgutachten). In: Gutachten – Schalltechnische Untersuchung im Zuge des Raumordnungsverfahrens für die 380-kV-Freileitungstrasse UW Simbach – UW St. Peter, Band E.
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist